



# BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

## SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 33.	RR 35.
TOP			7	6
Datum			04.06.2009	18.06.2009
Ansprechpartner/in: Frau Gruß			Telefon: 0211 - 475 2354	
Bearbeiter/in: Frau Kahl				
<b>64. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe (Umnutzung Zechengelände und Bergehalde Lohberg zu Siedlungs- und Freiraumbereichen)</b> hier: Erarbeitungsbeschluss				
<b><u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u></b>				
1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 64. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe (Umnutzung Zechengelände und Bergehalde Lohberg zu Siedlungs- und Freiraumbereichen)				
2. Die in der Anlage 4 aufgeführten Beteiligten sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 14 Abs. 2 LPIG). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 2 Monaten Bedenken und Anregungen vorzubringen. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.				
3. Parallel hierzu wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (vgl. § 14 Abs. 3 LPIG). Hierzu wird die Regionalplanänderung beim Kreis Wesel und der Bezirksregierung Düsseldorf für die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.				

In Vertretung

gez. Ulrich Lepper

Düsseldorf, den 07.05.2009

## **Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:**

Das Bergwerk Lohberg/Osterfeld 1/2 der Deutschen Steinkohle AG im Nordosten des Dinslakener Siedlungsraumes hat seinen Betrieb zum 31.12.2005 eingestellt. Mit der 64. Änderung des Regionalplans sollen die Voraussetzungen für die Nachfolgenutzung im Bereich des ehemaligen Zechengeländes Lohberg geschaffen werden. Es sollen zukünftig sowohl gewerbliche als auch Wohnnutzungen vorgesehen werden. Außerdem soll die angrenzende Bergehalde in Form eines Grünzuges in den Siedlungsbereich hinein einbezogen werden („Bergpark“).

Der GEP 99 stellt im Bereich des Zechenareals einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar mit einer besonderen Zweckbindung für übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus. Die östlich des Zechengeländes gelegene bereits fertig geschüttete Bergehalde ist dargestellt als Waldbereich, überlagert durch die Darstellung als Regionaler Grünzug, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) mit der Zweckbindung Aufschüttungen und Ablagerungen / Halde.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage erster Gestaltungskonzepte der Stadt Dinslaken ist vorgesehen, im südöstlichen Bereich des Zechengeländes lediglich die Zweckbestimmung für zweckgebundene Nutzungen – übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus – zurückzunehmen, so dass hier eine Darstellung als GIB verbleibt. Im westlichen Planbereich entlang der Hünxer Straße sowie im Norden des ehemaligen Zechengeländes ist eine Darstellung von Allgemeinem Siedlungsbereich vorgesehen. Für den „Bergpark“ ist eine Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug sowie BSLE vorgesehen. Der im Norden des Plangebietes gelegene Bereich der ehemaligen Kohlenlagerfläche im Gemeindegebiet Hünxe soll, um zukünftig für eine Grubenwasseraufbereitungsanlage verfügbar zu bleiben, als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt werden. Im unmittelbar nördlich anschließenden Freiraum (südlich der Ortslage Hünxe-Bruckhausen) sollen zudem die überlagernden Freiraumfunktionen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt werden.

Für den Zugewinn an Siedlungsbereich ist vorgesehen, an anderer Stelle im Stadtgebiet in Form eines Flächentausches entsprechende Siedlungsbereiche in einer Größenordnung von ca. 24 ha zu streichen und dort Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Funktionen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionaler Grünzug darzustellen.

Da es sich bei dem Verfahren um eine Änderung des Regionalplanes mit begrenzter Komplexität handelt ist eine Verkürzung der Frist für das Beteiligungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf zwei Monate vorgesehen.

Gemäß § 15 LPIG i. V. m. § 14 Abs. 8 LPIG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 LPIG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese in dem in Anlage 3 beiliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

### **Anlagen:**

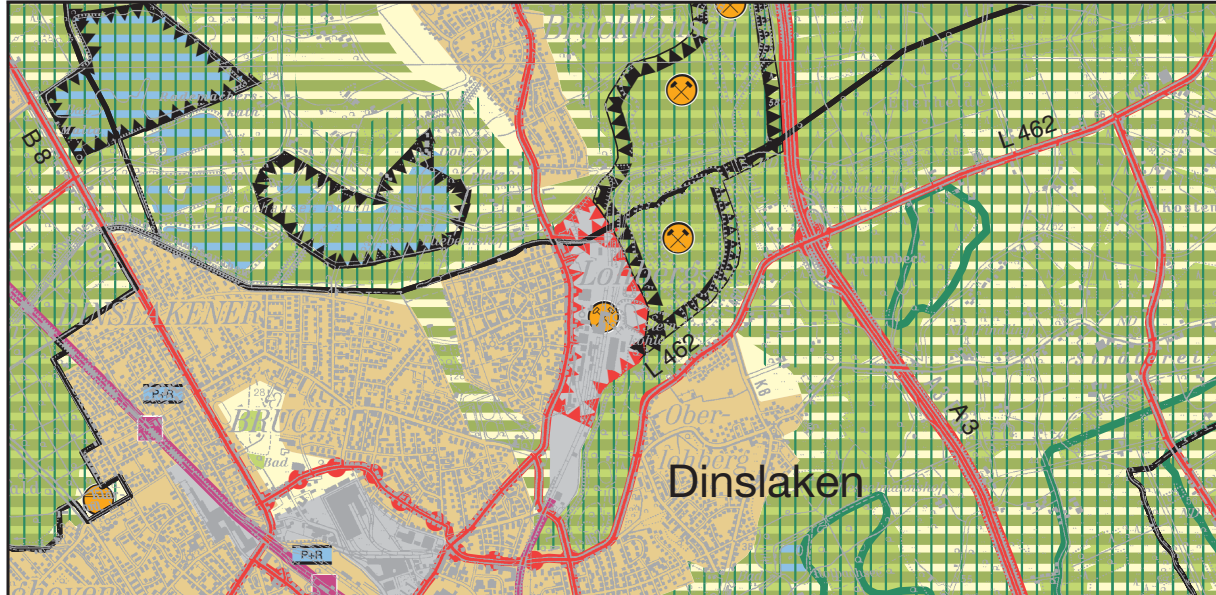
- 1 Zeichnerische Darstellung
- 1a Änderung der textlichen Darstellungen
- 2 Begründung
- 3 Umweltbericht
- 4 Beteiligtenliste

## 64. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe (Umnutzung Zechengelände und Bergehalde Lohberg zu Siedlungs- und Freiraumbereichen)

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

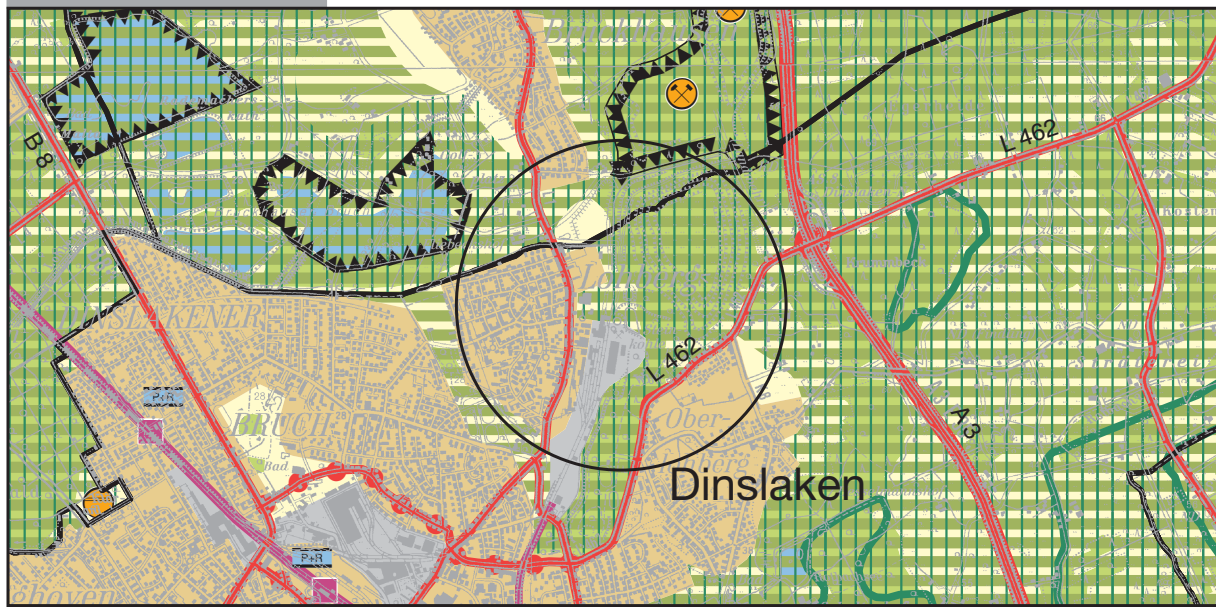
Stand: Juni 2009











bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4306 Dorsten, Blatt L4506 Duisburg)

geänderte Darstellung



- |                                                                                     |                                                            |                                                                                      |                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
|  | Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)                         |  | Waldbereiche                                              |
|  | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)  |  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
|  | GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:                    |  | Regionale Grünzüge                                        |
|  | Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus |  | Aufschüttungen und Ablagerungen                           |
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche                     |   | Halden                                                    |

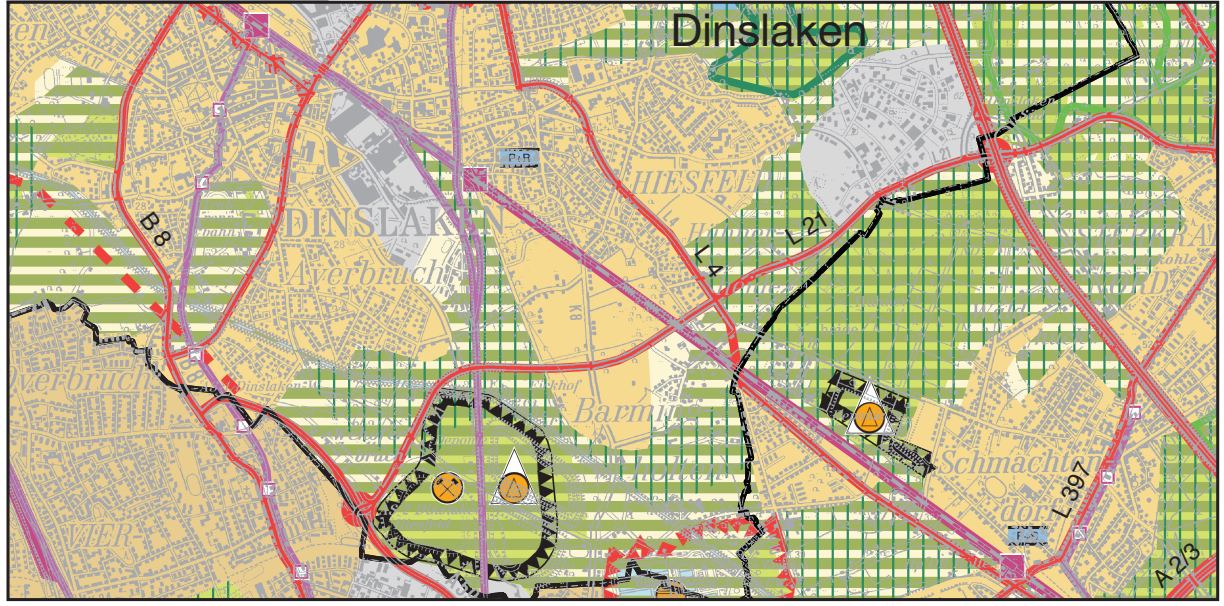


## 64. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe (Umnutzung Zechengelände und Bergehalde Lohberg zu Siedlungs- und Freiraumbereichen)

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

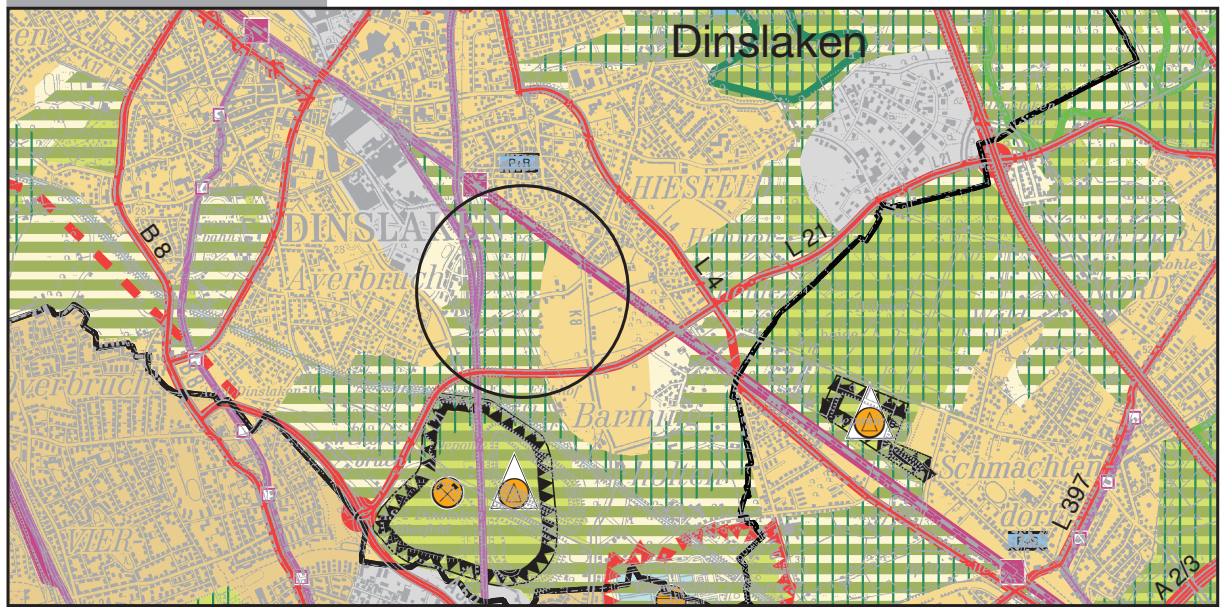
Stand: Juni 2009











bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4306 Dorsten, Blatt L4506 Duisburg)

geänderte Darstellung



- |                                                                                     |                                                            |                                                                                      |                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
|  | Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)                         |  | Waldbereiche                                              |
|  | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)  |  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
|  | GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:                    |  | Regionale Grünzüge                                        |
|  | Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus |  | Aufschüttungen und Ablagerungen                           |
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche                     |   | Halden                                                    |

## **Änderung der textlichen Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)**

### **Kapitel 1.3: Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

#### **Ziel 3: GIB für zweckgebundene Nutzungen schützen**

In der Erläuterung wird aus der Aufzählung der Bereiche unter Kreis Wesel gelöscht:  
Dinslaken-Lohberg Steinkohlenbergbaubetriebe

## **Begründung zum Erarbeitungsbeschluss**

### **der 64. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)**

im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe  
(Umnutzung Zechengelände und Bergehalde Lohberg  
zu Siedlungs- und Freiraumbereichen)

#### **1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung**

Die Stadt Dinslaken hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu ändern. Mit der 64. Änderung des Regionalplans sollen – zum ganz überwiegenden Teil auf Dinslakener Stadtgebiet – die Voraussetzungen für die Nachfolgenutzung im Bereich des ehemaligen Zechengeländes Lohberg sowie die nordöstlich daran anschließende Bergehalde („Halde Nord“) geschaffen werden. Vorgesehen sind sowohl gewerbliche als auch Wohnnutzungen vorgesehen werden. Außerdem soll die angrenzende Bergehalde in Form eines Grünzuges in den Siedlungsbereich hinein einbezogen werden („Bergpark“).

Das Bergwerk Lohberg/Osterfeld 1/2 der Deutschen Steinkohle AG hat seinen Betrieb zum 31.12.2005 eingestellt. Momentan führt die Ruhrkohle AG DSK ein Abschlussbetriebsplanverfahren durch, das zu der Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht führen soll.

Auf den zur Zeit ungenutzten Flächen des Bergwerks sollen neue Nutzungen realisiert werden, wie sie sich aus seit 2004/2005 durchgeführten Untersuchungen und einem 2007 in einer Entwurfswerkstatt entwickelten Strukturkonzept ergeben. Die Planung sieht eine Dreiteilung des Geländes vor: Im nördlichen Bereich der Fläche sind auf Dinslakener Stadtgebiet Wohnnutzungen vorgesehen, daran südlich anschließend ein sog. „Bergpark“, der die westlich gelegene Ortslage Lohberg und das Zechenareal mit der östlich gelegenen Halde und der Landschaft verbindet; die Planung schließt mit Flächen für Dienstleistung, Gewerbe und Industrie im Süden ab. Im westlichen Plangebiet ist in Nord-Süd-Ausdehnung entlang der Hünxer Straße die Ansiedlung gemischter Nutzungen vorgesehen. Auf Hünxer Stadtgebiet liegt mit einer Flächengröße von ca. 8 ha eine ehemalige Kohlenlagerfläche; in Abhängigkeit von dem am Standort anfallenden Grubenwasser wird hier zukünftig eine Gruben-

wasseraufbereitungsanlage vorzusehen sein, so dass dieser Bereich nicht für beispielsweise Wohnnutzungen zur Verfügung steht.

Als Markenbildung für den Standort spielen die Themen Kreativwirtschaft, Energie und Bildung eine wichtige Rolle. Abgestimmt mit dem Kreis Wesel entsteht das KreativQuartierLohberg mit verschiedenen Unternehmen der Kreativwirtschaft. Das Quartier soll eine regionale Bedeutung bekommen und ist ausgewählt als KreativQuartier im Rahmen der Kulturhauptstadt 2010. Darüber hinaus ist geplant, verschiedene Unternehmen des Energiesektors anzusiedeln, die nicht nur produzieren, sondern auch in der Forschung tätig sind. Themen wie Wald und Natur auf Zeit mit Laborcharakter spielen hier ebenfalls eine Rolle. Der Wohnbereich soll sukzessive nach Bedarf entwickelt werden. und mit besonderen Wohnformen besetzt werden, die auf geringe Versiegelung und einen hohen Grad an Durchgrünung setzen und nutzerorientiert entwickelt werden.

Als zentrale Verbindungselemente zwischen dem westlich des Plangebiets gelegenen Stadtteil Lohberg und der Zeche sowie der Zeche und den nördlichen und südlichen Landschaftsarealen dienen ein sog. „Bergpark“ und der „Lohberg Corso“. Der „Bergpark“ liegt in einer, den nördlichen Teil des Zechenareals durchlaufenden, Grünschneise. Er verbindet den Stadtteil Lohberg, die östlich des Zechenareals gelegene Halde Nord und den Naturraum Kirchheller Heide und soll als Ort der Erholung und als Treffpunkt für die Bevölkerung dienen. Der „Lohberg Corso“ durchläuft das Zechengelände als begrünte Fuß- und Radwegeverbindung von Nord nach Süd und knüpft im Norden an den Landschaftsraum der Tenderingseen im Südwesten Hünxes und im Süden an die Zechenbahn an. Die Zechenbahn soll als Fuß- und Radwegeverbindung zum Rotbach und im weiteren Verlauf zur Emscher ausgebaut werden; im weiteren Verlauf soll sie über die Duisburger Zechenbahntrasse bis hin zum Duisburger Landschaftspark Nord geführt werden und an weitere überörtliche Fahrradrouen angebunden werden.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt im Bereich des Zechenareals – sowohl auf Dinslakener als auch auf Hünxer Gebiet – einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar mit einer besonderen Zweckbindung für übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus. Die östlich des Zechengeländes gelegene bereits fertig geschüttete Bergehalde ist dar-

gestellt als Waldbereich, überlagert durch die Darstellung als Regionaler Grünzug, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) mit der Zweckbindung Aufschüttungen und Ablagerungen / Halde. Auf Grundlage der voran stehend beschriebenen Gestaltungsabsichten der Stadt Dinslaken sind die folgenden Änderungen der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans vorgesehen:

Der im Norden des Plangebietes gelegene Bereich der ehemaligen Kohlenlagerfläche im Gemeindegebiet Hünxe, der zukünftig für die Einrichtung einer Grubenwasseraufbereitungsanlage benötigt werden wird, soll in einem Umfang von ca. 8 ha geändert werden in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich.

Im unmittelbar nördlich hieran anschließend dargestellten Freiraum- und Agrarbereich (südlich der Ortslage Hünxe-Bruckhausen) sollen zudem die überlagernden Freiraumfunktionen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt werden. Hierdurch soll die Verbindungsfunktion dieses Bereichs zwischen den umgebenden schutzwürdigen Landschaftsräumen und Biotopen unterstrichen und das Ziel einer landschaftsräumlich hochwertigen Einbindung des Zechenareals gestützt werden.

Der südlich an den Bereich der ehemaligen Kohlenlagerfläche anschließende große Teilbereich des Plangebietes soll auf einer Größe von ca. 7 ha als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden, da hier Wohnen entwickelt werden soll.

Der Bereich südlich hiervon soll in einem Umfang von ca. 18 ha geändert werden in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug sowie BSLE, da hier zukünftig freiraumbezogene Nutzungen – der sogenannte „Bergpark“ – entstehen sollen.

Der Bereich entlang der Hünxer Straße im Westen des Plangebietes soll in einem Umfang von ca. 11 ha als Arrondierung zu Lohberg dargestellt werden als Allgemeiner Siedlungsbereich, um hier die Ortslage Lohberg abzurunden. Im Konkreten bedeutet dies, dass in diesem Bereich Mischnutzungen als Übergang zwischen den westlich im Stadtteil Lohberg gelegenen Wohnnutzungen sowie den östlich geplanten industriellen Nutzungen entstehen sollen.

Ein Teil der ehemaligen Zechenfläche soll weiterhin industriell genutzt werden. Hierbei handelt es sich zum einen um den Bereich der Schächte. Hier wird zukünftig voraussichtlich einer der für das westliche Ruhrgebiet erforderlichen zentralen Wasser-



haltungsstandorte liegen. Dieser Bereich wird damit auch künftig unter Bergrecht stehen. Die sich östlich und südlich hieran anschließenden Flächen sollen ebenfalls weiterhin industriellen Nutzungen zur Verfügung stehen, sodass in diesem ca. 19 ha großen Bereich nur die Zweckbindung für übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus zurückgenommen wird und somit eine Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) verbleibt. Zur Streichung dieser Zweckbindung wird aus dem Regionalplan (GEP 99) im Kapitel 1.3 in der Erläuterung zu Ziel 3 aus der Aufzählung der GIB mit Zweckbindung unter Kreis Wesel die Nennung „Dinslaken-Lohberg Steinkohlenbergbaubetriebe“ gelöscht.

Im Bereich der bereits fertig geschütteten Bergehalde (Halde Nord), die zukünftig aus der Bergaufsicht entlassen wird, soll die Zweckbindung für Aufschüttungen und Ablagerungen – Halde – entfallen. Die für diesen Bereich im Regionalplan bereits enthaltene Darstellung als Waldbereich bleibt bestehen, er wird jedoch in Teilbereichen in einem Flächenumfang von insgesamt ca. 8 ha an die tatsächlichen Gegebenheiten, angepasst. Dies bedeutet, dass die vorhandene Walddarstellung an drei Stellen, an denen bereits Waldbereiche vorhanden sind, um ca. 1, ca. 2 bzw. ca. 5 ha vergrößert wird.

Durch den Wegfall der Zweckbindung für übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus und die Darstellung von Siedlungsbereichen (sowohl ASB als auch GIB) eröffnen sich in den hierdurch betroffenen Bereichen für die Stadt Dinslaken neue planerische Handlungsspielräume und Nutzungsmöglichkeiten. Es ist daher vorgesehen, für die Teilbereiche der neuen siedlungsräumlichen Plandarstellungen, die zu einer Vermehrung der nutzbaren Siedlungsfläche gegenüber dem bisherigen Planungsstand führen, einen Flächentausch vorzunehmen. D.h. dass an anderer Stelle im Stadtgebiet Siedlungsraumdarstellungen zu Gunsten von Freiraumdarstellungen zurückgenommen werden sollen. Bei der Größenberechnung des neu nutzbaren Siedlungsraumes wurden jedoch der Bereich des Bergparks, des ehemaligen Kohlenlagerplatzes sowie die Teilbereiche der neuen ASB bzw. GIB, die durch bereits vorhandene und zu erhaltende Bebauung geprägt sind, nicht angerechnet. Auf dieser Grundlage ist vorgesehen, im Raum zwischen den Ortsteilen Averbruch, Hiesfeld und Barmingholten in einer Größenordnung von ca. 24 ha die Darstellung von Allgemeinem Siedlungsbereich zurückzunehmen und hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Funktionen Bereich für den Schutz

der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionaler Grünzug darzustellen.

## **2. Begründung für die Verkürzung der Frist gemäß § 14 Abs. 2 LPIG**

Da es sich bei dem Verfahren um eine Änderung des Regionalplanes mit begrenzter Komplexität handelt ist eine Verkürzung der Frist für das Beteiligungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf zwei Monate vorgesehen, so dass sowohl die Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten (§ 14 Abs. 2 LPIG), als auch die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 14 Abs. 3 LPIG) über einen Zeitraum von jeweils zwei Monaten erfolgt.

## **3. Strategische Umweltprüfung**

Gemäß § 15 Landesplanungsgesetz (LPIG) i.V.m. § 2 der Plan-Verordnung zum LPIG ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In dem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans betreffen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Hierzu ist gemäß § 15 Abs. 3 LPIG i.V.m. § 2 Abs. 1 Plan-Verordnung zum LPIG zunächst ein Scoping durchzuführen. In diesem Verfahrensschritt sind diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beteiligen, deren Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung betroffen sein könnte. Ziel ist die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping).

Als Grundlage für diesen Verfahrensschritt wurden den in Frage kommenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG Planunterlagen mit der Abgrenzung des Plangebietes und ein Gliederungsentwurf mit Literatur- und Quel-

lenverzeichnis als Grundlage für den Umweltbericht übersandt. Aus diesen Unterlagen ging hervor, welche für die Umweltprüfung relevanten Informationen vorliegen. Darüber hinaus wurden die im Scopingverfahren vorgetragene Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Im Einzelnen handelte es sich insbesondere um folgende Informationen:

- Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 16.03.09
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 17.03.2009
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2009
- Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 20.03.2009
- Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 20.03.2009
- Stellungnahme der RAG Aktiengesellschaft vom 31.03.2009
- Stellungnahmen des Landrates des Kreises Wesel vom 02.04.2009

Diese Unterlagen wurden bei der Erstellung des Entwurfs der Regionalplanänderung und des Umweltberichtes (Anlage 3 der RR-Vorlage) zugrunde gelegt. Detailliertere Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Der Entwurf der zeichnerischen Darstellung hat sich gegenüber der im Rahmen des Scoping anvisierten Darstellung insofern geändert als nun aufgrund einer Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz nun vorgesehen ist, die Darstellung von Wald im Bereich der Bergehalde doch beizubehalten. Außerdem ist aufgrund einer Stellungnahme der Ruhrkohle AG vorgesehen, auf die überlagernde Darstellung von Regionalem Grünzug und BSLE im Bereich der ehemaligen Kohlenlagerfläche auf Hünxer Stadtgebiet doch zu verzichten, um dort die Voraussetzungen für die zukünftige Anlage einer Grubenwasseraufbereitungsanlage zu erhalten. Hiergegen bestehen keine Bedenken, da diese Änderungen der Regionalplandarstellung im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes bereits Berücksichtigung finden konnten.

Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass die Durchführung des Plans insgesamt voraussichtlich eine Verbesserung des Umweltzustandes mit sich bringt und somit eine deutliche Verbesserung des Zustandes gegenüber einer Nicht-

Durchführung des Plans bedeutet. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass gegenüber der bisher vorgesehenen vollständigen industriellen Nutzung (Zweckbindung im Regionalplan für übermäßige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus) nun für Teilbereiche des Plangebietes Freiraumnutzungen sowie Wohn- und Mischnutzungen vorgesehen sind. Hiermit einher gehen eine zumindest teilweise Entsiegelung des Zechenareals sowie eine stärkere Durchgrünung mit den entsprechenden positiven Folgen für Versickerung, Durchlüftung und Naherholung. Dem gegenüber zu stellen sind mögliche negative Auswirkungen eines verstärkten Verkehrsaufkommens und eines Straßenneubaus. Auf dem Gelände wurden verschiedene planungsrelevante Arten beobachtet. Nach erster Einschätzung sind diesbezüglich jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse für die Planung zu erwarten. Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass für im vorliegenden Fall eventuell auftretende Erfordernisse des Artenschutzes (z.B. Ausweichhabitate, Bauzeitenfenster etc.) im Rahmen der Bauleitplanung ausreichende Regelungsmöglichkeiten bestehen. Der gutachterliche Nachweis gemäß § 42 BNatSchG, dass artenschutzrechtliche Verbote dem Vorhaben nicht entgegen stehen, ist im Folgeverfahren zu führen.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht nachzulesen. Bezüglich der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes wird auf das entsprechende Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

#### **4. Regionalplanerische Bewertung**

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW.

Wesentliches Merkmal der 64. Regionalplanänderung ist die Umnutzung eines ehemals als Zechengelände genutzten Bereiches für sowohl Wohn- als auch gewerbliche und industrielle Nutzungen. Folgende diesbezügliche Vorgaben des LEP werden durch die Änderung des Regionalplanes berührt:

- C IV Heimische Bodenschätze 2.6: „Betriebsflächen, die für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze beziehungsweise als Tagesanlagen für die Gewinn-

nung unter Tage in Anspruch genommen worden sind, sollen nach deren Beendigung unverzüglich, möglichst schon während des Betriebes, abschnittsweise wiedernutzbar gemacht werden.“

C I Wohnbaulandversorgung und Verbesserung der Wohnstandorte 2.2: „Bevor unbesiedelter Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung in Anspruch genommen wird, sind – soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar – die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen.“

C II Baulandversorgung der Wirtschaft 2.2: „Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung sind die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen.“

Die vorliegende Regionalplanänderung wird diesen Zielen zur Revitalisierung innerstädtischer Flächen gerecht. Sie entspricht überdies den Zielen des Kapitels B III des LEPs zum sparsamen Umgang mit Freiraumbereichen sowie den entsprechenden Zielvorgaben des Regionalplans (GEP 99) und trägt zu einem effektiven und sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei.

- C V Freizeit und Erholung 2.1: „Der siedlungsnaher Freiraum muss hinsichtlich seiner Freizeitfunktionen erhalten und entwickelt werden. Auch in den Verdichtungsgebieten muss der Freiraum einschließlich der Regionalen Grünzüge für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung gesichert und entwickelt werden. In räumlicher Zuordnung zu größeren Erweiterungen von Wohnsiedlungen und neuen eigenständigen Wohnstandorten sind ausreichend große Landschaftsteile für die siedlungsnaher landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung besonders zu pflegen und zu entwickeln.  
Die Planung des „Bergparks“ als verbindendes Grünelement zwischen dem Ortsteil Lohberg und der Bergehalde entspricht der voran stehenden Zielformulierung.

Insgesamt wird die Planänderung als regionalplanerisch verträglich beurteilt.



## **5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren**

Der Regionalrat wird in seiner Sitzung am 18.06.2009 voraussichtlich den Erarbeitungsbeschluss für die 64. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe fassen.

Die beteiligten öffentlichen Stellen (Anlage 4) erhalten daraufhin Gelegenheit zu dem Entwurf der Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Im gleichen Zeitraum wird auch die Beteiligung der Personen des Privatrechts durchgeführt.

Im Oktober 2009 geht die Planungshoheit für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR), zu dem auch das Gebiet des Kreises Wesel und somit der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe gehört, an die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Regionalverbandes Ruhr als dann zuständige Regionalplanungsbehörde über. Das Verfahren wird daher nicht durch den Regionalrat der Bezirksregierung Düsseldorf zum Abschluss gebracht werden, sondern voraussichtlich nach Durchführung des voran stehend beschriebenen Beteiligungsverfahrens zur weiteren Durchführung an den Regionalverband Ruhr übergeben.

# **Umweltbericht**

**gemäß § 15 (1) LPIG vom 03. Mai 2005**

**i.V. mit § 5 (1) Plan –Verordnung zum LPIG vom 10. Mai 2005**

**zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)**

**im Rahmen der**

**64. Änderung des Regionalplans**

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)**

**im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe**

**(Umnutzung Zechengelände und Bergehalde Lohberg  
zu Siedlungs- und Freiraumbereichen)**

**Hinweis:** Der vorliegende Umweltbericht der Bezirksplanungsbehörde basiert im Wesentlichen auf Unterlagen, die der Bezirksplanungsbehörde vom Planungsbüro Drecker als Unterlagen nach § 20 Abs. 2 LPIG vorgelegt wurden. Die Bezirksplanungsbehörde hat die Aussagen dieser Unterlagen geprüft und - soweit sie sie für relevant befunden hat - sich zu eigen gemacht und in den Umweltbericht übernommen. Die Unterlagen des Vorhabenträgers können bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziele der Festlegung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung .....	3
1.2	Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem .....	4
1.3	Erläuterung der bisherigen und beabsichtigten Bereichsdarstellung im Regionalplan .....	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes</b> .....	<b>5</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	5
2.2	Inhalte und Methodik der Umweltprüfung .....	5
2.3	Planerische Vorgaben und Vorhaben .....	6
2.3.1	Planungsverbindliche Vorgaben .....	6
2.3.2	Fachplanerische Vorgaben und Vorhaben .....	8
2.4	Relevante schutzgutbezogene Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete.....	9
2.4.1	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	9
2.4.2	Verkehrerschließung.....	10
2.4.3	Naturräumliche Merkmale.....	10
2.4.4	Relief, Geologie, Boden.....	10
2.4.5	Wasserhaushalt.....	10
2.4.6	Klima, Luft, Lärm.....	10
2.4.7	Landschaft, Biotope, Kenntnisse zu Flora/Fauna und Biotopverbund .....	11
2.4.8	Erholung und Landschaftsbild.....	12
2.4.9	Kultur- und Sachgüter.....	12
2.5	Voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans .....	13
2.6	Derzeitige für die Änderung des Regionalplans relevante Umweltprobleme unter Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen.....	13
<b>3</b>	<b>Umweltziele</b> .....	<b>13</b>
3.1	Auf internationaler, gemeinschaftlicher oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplanänderung relevant sind, und Art der Berücksichtigung dieser Ziele und sonstiger Umwelterwägungen .....	13
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung</b> .....	<b>14</b>
4.1	Voraussichtliche schutzgutbezogene erhebliche Umweltauswirkungen und Wechselbeziehungen zwischen den Aspekten.....	14
4.1.1	Schutzgut Menschen .....	16
4.1.2	Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere.....	17
4.1.3	Schutzgut Boden .....	18
4.1.4	Schutzgut Wasser.....	18
4.1.5	Schutzgut Luft und Klima .....	19
4.1.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	19
4.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	19
4.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	19
4.2	Prüfung und Begründung von Standort- bzw. Planungsalternativen.....	20
<b>5</b>	<b>Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen</b> .....	<b>20</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen .....	20
<b>6</b>	<b>Monitoring</b> .....	<b>21</b>
6.1	Geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG .....	21
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>21</b>

7.1	Nichttechnische Zusammenfassung der beschriebenen Informationen.....	21
<b>8</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>22</b>

### **Tabellenverzeichnis**

Tab.: 1	Raumbedeutsame Umweltziele.....	14
Tab.: 2	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens .....	15

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Strukturplan zum „Städtebaulichen Strukturkonzept zum ehemaligen Zechenareal in Lohberg (Quelle: stegepartner, lohrer.hochrhein und ambrosius blanke).. <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
Abb. 2:	Übersicht über den Untersuchungsraum zur Regionalplanänderung (Quelle: wms-server Landesvermessungsamt NRW) .....	9

## 1 Ziele der Festlegung

### 1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Am 16.02.2009 hat die Stadt Dinslaken die Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Bereich des ehemaligen Zechengeländes Lohberg im Nordosten des Dinslakener Siedlungsraumes beantragt.

Durch die 64. Änderung des Regionalplans sollen im Bereich des Zechengeländes zukünftig sowohl gewerbliche als auch Wohnnutzungen ermöglicht werden. Außerdem soll die angrenzende Bergehalde in Form eines daran anschließenden Grünzuges in den Siedlungsbereich einbezogen werden. Für den Zugewinn an Siedlungsbereich ist vorgesehen, an anderer Stelle im Stadtgebiet zwischen den Ortslagen Averbruch und Hiesfeld in Form eines Flächentausches entsprechend Allgemeinen Siedlungsbereich zu streichen.

Das Bergwerk Lohberg/Osterfeld 1/2 hat seinen Betrieb zum 31.12.2005 eingestellt. Momentan führt die RAG Deutsche Steinkohle ein Abschlussbetriebsplanverfahren durch, das zu der Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht führen soll.

Auf diesen ungenutzten Flächen sollen neue Nutzungen realisiert werden, wie sie sich aus seit 2004/2005 durchgeführten Untersuchungen und einem 2007 in einer Entwurfswerkstatt entwickeltem Strukturkonzept ergeben. Der Entwurf steht unter dem Motto „Lohberg und die Halden werden Eins“. Die Planung sieht eine Dreiteilung des Geländes vor.

- Im nördlichen Bereich der Fläche ist Wohnen vorgesehen.
- Daran schließt sich südlich ein sog. „Bergpark“ an, der die westlich gelegene Ortslage Lohberg und das Zechenareal mit der Landschaft verbindet.
- Flächen für Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie runden den Entwurf ab.

Die Fläche im Süden - nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung - an das Zechenareal angrenzend, steht für den Neubau der Feuerwehr zur Verfügung und weist noch weitere Gewerbeflächen aus.

Die Entwicklung des Geländes steht unter dem Motto der Nutzung von regenerativen Energien. Die Energie, die auf dem Standort benötigt wird, soll möglichst auch vor Ort über Solarenergie, Photovoltaik, Grubengas, Geothermie etc. produziert werden.

Als Markenbildung für den Standort spielen die Themen Kreativwirtschaft, Energie und Bildung eine wichtige Rolle. Abgestimmt mit dem Kreis Wesel entsteht das „KreativQuartier“ - Lohberg“ mit verschiedenen Unternehmen der Kreativwirtschaft. Das Quartier soll eine regionale Bedeutung bekommen und ist ausgewählt als „KreativQuartier“ im Rahmen der Kulturhauptstadt 2010.

Darüber hinaus ist geplant, verschiedene Unternehmen des Energiesektors anzusiedeln, die nicht nur produzieren, sondern auch in der Forschung tätig sind. Themen wie Wald und Natur auf Zeit mit Laborcharakter spielen hier ebenfalls eine Rolle.

Der Wohnbereich im Norden des Geländes soll sukzessive nach Bedarf entwickelt werden. Bis zur Entwicklung entsteht in den einzelnen Quartieren Natur auf Zeit, sog. Pocketparks. Dieser Bereich soll außerdem mit besonderen Wohnformen besetzt werden, die auf geringe Versiegelung und einen hohen Grad an Durchgrünung setzen und nutzerorientiert entwickelt werden.

Als zentrale Verbindungselemente zwischen dem Ortsteil Lohberg und der Zeche sowie der Zeche und den nördlichen und südlichen Landschaftsarealen dienen ein sog. „Bergpark“ und der „Lohberg Corso“. Der „Bergpark“ liegt in einer den nördlichen Teil des Zechenareals durchlaufenden Grünschneise. Er verbindet den Stadtteil Lohberg mit der Bergehalde Lohberg Nord und soll als Ort der Erholung und Treffpunkt für die Bevölkerung dienen. Von hier aus erschließt sich dem Besucher weiterhin die Bergehalde Nord Erweiterung und der Naturraum der Kirchheller Heide. Der „Lohberg Corso“ durchläuft das Zechengelände als begrünte Fuß- und Radwegeverbindung von Nord nach Süd und knüpft im Norden an den Landschaftsraum Tenderingseen und im Süden an die Zechenbahn an. Die Zechenbahn soll als Fuß- Radwegeverbindung zum Rotbach, zur Emscher weitergeführt über die Duisburger Zechenbahntrasse bis hin zum Landschaftspark Nord geführt werden und an die Radrouten Niederrheinroute und



Rotbachroute sowie in deren Verlängerung z. B. an die Römerroute im Norden und HOAG-Trasse im Süden anknüpfen.

## **1.2 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) legt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf der Grundlage des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) und des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Regierungsbezirk fest. Der Regionalplan erfüllt ferner die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplans gemäß Landesforstgesetz. Er stellt die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Sicherung des Waldes dar.

Der GEP 99 besteht aus textlichen Darstellungen und Erläuterungen sowie zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1:50.000 (keine parzellenscharfe Abgrenzung). Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Plan-Verordnung zum LPIG geregelt.

Der Regionalplan bildet die Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist seit dem 15.12.1999 in Kraft.

Vertiefende Angaben zu den Bindungswirkungen der Darstellungen des Regionalplans können insbesondere dem § 4 Raumordnungsgesetz entnommen werden. Darüber hinaus enthalten auch zahlreiche Fachgesetze vergleichbare Regelungen in sogenannten Raumordnungsklauseln (z.B. § 35 Abs. 3 BauGB).

## **1.3 Erläuterung der bisherigen und beabsichtigten Bereichsdarstellung im Regionalplan**

### Bisherige Bereichsdarstellung

Die geplanten Nutzungen stehen im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), da dieser den Bedürfnissen eines Zechenstandortes entspricht. Der GEP 99 stellt hier einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar, der im Bereich des Bergwerkes Lohberg zusätzlich die Zweckbestimmung GIB für zweckgebundene Nutzungen - übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus - hat. Dieser GIB findet seine Fortsetzung im Gebiet der Gemeinde Hünxe. Außerdem ist die östlich des Zechengeländes gelegene bereits fertig geschüttete Bergehalde Lohberg Nord dargestellt als Waldbereich, überlagert durch die Darstellung als Regionaler Grünzug sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) mit der zweckgebundenen Nutzung Aufschüttungen und Ablagerungen - Halde.

### Beabsichtigte Bereichsdarstellung

Der im Norden des Plangebietes gelegene Bereich der ehemaligen Kohlenlagerfläche im Gemeindegebiet Hünxe soll analog zur nördlich angrenzenden Darstellung geändert werden in Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich.

Der sich südlich anschließende ca. 7 ha große Bereich soll dargestellt werden als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), da hier Wohnen entwickelt werden soll.

Der Bereich südlich hiervon soll geändert werden in Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug sowie BSLE, da hier zukünftig freiraumbezogene Nutzungen bestehen sollen. Konkret beabsichtigt sind hier die Errichtung einer zugänglichen offenen Wasserfläche für das Regenwassermanagement und eine öffentliche Parkanlage, die sich weiter auf die Bergehalde entwickelt. Insgesamt soll so ein so genannter „Bergpark“ entstehen.

Der Bereich entlang der Hünxer Straße im Westen des Plangebietes soll als Arrondierung zu Lohberg geändert werden in ASB, da hier der Siedlungsbereich Lohberg abgerundet werden soll. Im Konkreten bedeutet dies, dass in diesem Bereich Mischnutzungen auch in Gliederung zu einer gewerblich-industriellen Nutzung östlich entstehen sollen.

Ein Teil der ehemaligen Zechenfläche soll weiterhin industriell genutzt werden. Hierbei handelt es sich um den Bereich der Schächte. Hier wird zukünftig voraussichtlich einer der für das westliche Ruhrgebiet erforderlichen zentralen Wasserhaltungsstandorte liegen. Dieser Bereich wird damit auch zukünftig unter Bergrecht stehen. Die sich östlich und südlich hieran anschließenden Flächen sollen ebenfalls weiterhin industriellen Nutzungen zur Verfügung stehen, so dass in diesem Bereich nur die Zweckbestimmung GIB für zweckgebundene Nutzungen - übermäßige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus - zurückgenommen werden sollte und eine Darstellung als GIB verbleibt.

Außerdem soll im Bereich der bereits fertig geschütteten Bergehalde Lohberg Nord auf die Darstellung der Zweckbindung für Aufschüttungen und Ablagerungen - Halde - verzichtet werden, da diese zukünftig aus der Bergaufsicht entlassen wird. Hier wird als zukünftige Darstellung Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und BSLE vorgesehen.

Für die Teilbereiche der neuen siedlungsräumlichen Plandarstellungen, die zu einer Vermehrung der nutzbaren Siedlungsfläche gegenüber dem bisherigen Planungsstand führen, ist vorgesehen, einen Flächentausch vorzunehmen. Das bedeutet, dass zwischen den Ortslagen Averbruch und Hiesfeld im Dinslakener Stadtgebiet Siedlungsraumdarstellungen zu Gunsten von Freiraumdarstellungen zurückgenommen werden sollen. Diese Bereiche sind aber nicht Gegenstand der SUP (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 2.2).

## **2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) ist vorzusehen, dass bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt wird. In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42EG zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter der Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Auch § 15 LPIG NW schreibt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG vor. Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes berücksichtigen die Planungsebene des Regionalplans und wurden im Rahmen des Scopings gem. § 15 Abs. 3 LPIG abgestimmt.

### **2.2 Inhalte und Methodik der Umweltprüfung**

Die in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen werden in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG benannt. Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes sind hinsichtlich des Detaillierungsgrades der übergeordnete Charakter des Regionalplans sowie seine Stellung in der Planungshierarchie zu berücksichtigen. Detaillierte Darstellungen und Untersuchungen des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Zur Erfassung und Analyse der Umweltsituation und Beurteilung von Auswirkungen ist die Abgrenzung eines Untersuchungsraumes erforderlich. In Abhängigkeit von der vorgesehenen Plandarstellung und den hiermit voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen sowie der Lage und Art der umliegenden Nutzungen ist die Größe des Untersuchungsraumes festzulegen. Der vor diesem Hintergrund betrachtete Untersuchungsraum ist der Abb. 1 zu entnehmen.

Mit der vorgesehenen Regionalplanänderung sollen in erster Linie die Voraussetzungen für eine neue Entwicklung des Zechenstandortes inkl. der Bergehalde in Lohberg geschaffen werden. Diese Bereiche sind Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Der SUP-Pflicht unterliegen Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Art. 3 Abs. 1 Richtlinie 2001/42/EG vom 27.1.2001 i. V. m. §15 Abs. 1 LPIG). Durch die Änderung der Regionalplandarstellung im Zuge des anstehenden Flächentausches an anderer Stelle im Stadtgebiet, d. h. durch die Rücknahme von Siedlungsraum - zu Gunsten von Freiraumdarstellungen - ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Plan - Verordnung zum Landesplanungsgesetz NRW nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen. Insbesondere mit einer Erhöhung der Umweltbelastung ist hier nicht

zu rechnen. Insofern ist für diese Planinhalte die Prüfung der Umweltauswirkungen im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht erforderlich.

## **2.3 Planerische Vorgaben und Vorhaben**

### **2.3.1 Planungsverbindliche Vorgaben**

#### Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Das gesamte Gebiet der Stadt Dinslaken ist der Ballungsrandzone zugeordnet. Im Bereich der Bergehalde enthält der LEP sowohl auf Dinslakener als auch auf Hünxer Gebiet Freiraumdarstellungen sowie im Dinslakener Stadtgebiet überdies in Teilbereichen eine Darstellung eines Waldgebietes.

#### Regionalplan (GEP 99)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt für den Änderungsbereich derzeit einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar, der im Bereich des Bergwerkes Lohberg zusätzlich die Zweckbestimmung GIB für zweckgebundene Nutzungen - übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus - hat. Dieser GIB findet seine Fortsetzung im Gebiet der Gemeinde Hünxe. Außerdem ist die östlich des Zechengeländes gelegene bereits fertig geschüttete Bergehalde Lohberg Nord dargestellt als Waldbereich, überlagert durch die Darstellung als Regionaler Grünzug sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) mit der zweckgebundenen Nutzung Aufschüttungen und Ablagerungen - Halde.

#### Flächennutzungsplan

##### *- Dinslaken*

Der seit dem 20.02.1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt für den Bereich des Zechengeländes Industrie- sowie Gewerbegebiet dar. Ausgenommen hiervon ist ein Teilgebiet östlich der Hünxer Straße mit einer Ausweisung als eingeschränktes Industriegebiet. Der Bereich östlich des Zechengeländes sowie die Halde sind – mit Ausnahme einer Konzentrationszone für Windenergie auf der Haldenfläche – als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.

Der südlich an das Zechengelände angrenzende – und außerhalb des Änderungsbereichs dieser Regionalplanänderung – gelegene Bereich ist als Standort für Feuerwehr und Gewerbe vorgesehen.

Eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Wohnbauflächen, gewerbliche und industriell genutzte Flächen bzw. Grünflächen wird parallel zum Regionalplanänderungsverfahren durchgeführt.

##### *- Hünxe*

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe mit Stand von 1980 stellt für den zu betrachteten Bereich auf Hünxer Gemeindegebiet eine Autobahntrasse nördlich der Bergehalde Lohberg Nord dar, die mit einem Autobahnkreuz an die A3 anschließt. Diese Planung ist bisher nicht umgesetzt; es gab hierfür bisher keine Aufhebung. Im Bereich nördlich der Bergehalde Lohberg Nord und westlich der A3 ist eine geplante Bergehalde dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Bergehalde Lohberg Nord (Erweiterung), die sich noch in Schüttung befindet. Die Zufahrt zu dieser erfolgt über das Zechengelände.

#### Bebauungspläne

##### *- Bebauungsplan Nr. 303 „Bereich des Zechengeländes Lohberg“*

Der das Aufstellungsverfahren einleitende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 303 wurde am 20.02.2006 von der Stadt Dinslaken gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes umfasst den Bereich des Zechengeländes sowie der daran anschließenden Halde Nord; er ragt im Süden über den Bereich der 64. Regionalplanänderung hinaus. Der Planbereich befindet sich innerhalb der Grenzen des „Stadtteils mit besonderem Erneuerungsbedarf“, so dass eine Einbindung in das entsprechende laufende Projekt des Stadtteils Lohberg gegeben ist.

Der Bebauungsplan 303 soll an dieser Stelle sowohl Wohnbauflächen, industriell und gewerbliche Bauflächen als auch Grünflächen festsetzen. Von der Nutzung ausgeschlossen ist an diesem Standort großflächiger Einzelhandel. Neben der inneren Erschließung des Bereiches soll auch eine überörtliche Anbindung, wie beispielsweise eine Anbindung an die A 3, gesichert werden.

*- B-Plan Nr. 303.01 „Bergpark“*

Es ist vorgesehen, durch den voran stehend beschriebenen Bebauungsplan Nr. 303 für das gesamte Zechenareal sowie die daran anschließende Bergehalde grundlegendes Planrecht zu schaffen. Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Dinslaken, für einzelne relativ zeitnah realisierbare Teilabschnitte der Planung konkrete Teilpläne aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr. 303.01 für den Bereich des „Bergparks“ stellt den ersten dieser Teilpläne dar.

Die Aufstellung des B-Plans wurde am 15.09.2008 von der Stadt Dinslaken beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist aus dem Bebauungsplan Nr. 303 „Bereich des Zechengeländes Lohberg“ entwickelt worden. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich ungefähr auf den Teil des Bergparks, der auf dem ehemaligen Zechengelände liegen wird, d.h. seine östliche Grenze liegt am Haldenfuß. Er ist somit ungefähr lagegleich mit dem westlichen Teil der im Rahmen der 64. Regionalplanänderung vorgesehenen Darstellung von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich.

An der Hünxer Straße auf dem Zechengelände ist ein Mischgebiet vorgesehen. Weiter östlich schließen sich eine Wasserfläche, öffentliche Grünflächen und Waldflächen an. Die öffentliche Grünfläche zieht sich keilförmig bis auf die Bergehalde Lohberg. Die Waldflächen arrondieren die öffentliche Grünfläche.

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Grenzen des „Stadtteils mit besonderem Erneuerungsbedarf“, so dass eine Einbindung in das laufende Projekt des Stadtteils Lohberg gegeben ist.

*- B-Plan Nr. 307 „Zechenbahn“*

Der Planbereich umfasst die ehemalige Zechenbahntrasse, von der Zeche Lohberg (Anschluss an Bebauungsplan 303) bis zur Emscher im Süden des Stadtgebietes.

Der Bebauungsplan 307 soll an dieser Stelle eine Grünfläche als Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Zechenareal, dem Rotbach und der Emscher festsetzen. Desweiteren sollen in der Planung die vorhandenen Brückenbauwerke berücksichtigt werden.

Für diesen Bebauungsplan liegt der das Planverfahren einleitende Aufstellungsbeschluss vom 18.02.2008 vor.

Landschaftsplan

Da der Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde neu aufgestellt wurde und die Rechtsverbindlichkeit für Anfang Mai 2009 erwartet wird, werden an dieser Stelle die Festsetzungen des Entwurfes zum Landschaftsplan berücksichtigt. Die Festsetzungen gliedern sich in zwei Teile. Im Teil 1 der Festsetzungen sind die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft dargestellt. Der 2. Teil stellt Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen dar.

Festsetzung Teil 1: Der Bereich des Zechengeländes ist als Innenbereich ohne Ausweisung dargestellt. Im südlichen Anschluss an die Bergehalde Lohberg Nord zwischen Lohberg und Oberlohberg bis zur Gärtnerhalde liegt das Landschaftsschutzgebiet „Oberlohberg“; dieses setzt sich weiter östlich entlang der Bergerstraße fort. Der Bereich der Bergehalde Lohberg Nord auf Dinslakener Stadtgebiet besitzt keine Festsetzungen; er ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Planungen für die Bergehalde sollen abgewartet werden. Im Anschluss an diese Planungen werden die Grenzen des LSG im Bereich der Bergehalde Lohberg Nord entsprechend neu festgelegt.

Festsetzung Teil 2: Der Bereich der Bergehalde Lohberg Nord auf Dinslakener Stadtgebiet ist als Waldbereich dargestellt. Gleiches gilt für die übrigen oben beschriebenen Teile des Landschaftsschutzgebietes „Oberlohberg“.

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hünxe / Schermbeck weist für den Bereich der Bergehalde Lohberg Nord auf Hünxer Gemeindegebiet keine Festsetzungen aus. Westlich der L1 (Dinslakener Straße) schließt sich auf Hünxer Gemeindegebiet das Landschaftsschutzgebiet „Bruckhauser/ Buchholtwelmener Ebene“ an. Nördlich und östlich der Bergehalde Lohberg Nord (Erweiterung) - ebenfalls

auf Hünxer Gemeindegebiet - umgibt das Landschaftsschutzgebiet 9 „Hauptterrasse südlich Hünxe“ diese.

### **2.3.2 Fachplanerische Vorgaben und Vorhaben**

#### Rekultivierungsplan

Der Rekultivierungsplan zur Bergehalde Lohberg Nord wurde am 01.09.2006 von der Deutschen Steinkohle AG mit letztem Datum fortgeschrieben. Die zugelassene Haldengrundfläche umfasst 73,5 ha. Von 1989 bis 1994 ist die Bergehalde Lohberg Nord kontinuierlich bepflanzt worden. Nach dem Rekultivierungsplan ist der Haldenkörper damit vollständig bepflanzt.

#### Rahmenbetriebsplan

Der Rahmenbetriebsplan für den Abbau bis Ende 2009 zum Bergwerk Lohberg/Osterfeld 1/2 wurde am 05.12.2002 bei der Bezirksregierung Arnsberg von der Deutschen Steinkohle AG eingereicht. Zum Rahmenbetriebsplan wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erstellt. Hier wurden die Auswirkungen des untertägigen Kohleabbaus auf die Schutzgüter untersucht. In dieser UVS gibt es u. a. Nachweise auf Vorkommen von Amphibien, Vögeln und Libellen im Bereich der Bergehalde Lohberg Nord. Der Kartierzeitraum lag jedoch in 1996/97; die Daten sind somit für eine verlässliche Verwendung zu alt. Hinsichtlich der Datengrundlagen zu anderen Schutzgütern wie u. a. Mensch, Boden/Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter ist die UVS zum Rahmenbetriebsplan durchaus heranzuziehen.

#### Abschlussbetriebsplan

Das bergrechtliche Abschlussbetriebsplanverfahren wird durch die Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt. Der Abschlussbetriebsplan (ABP) wurde am 09.02.2007 eingereicht und enthielt die historischen Recherchen für die Schachtanlage und die Halde sowie die Untersuchungsprogramme für die orientierenden Gefährdungsabschätzungen.

Im Zuge der Beteiligung zum B-Plan 303.01 „Bergpark“ wurde die Stadt Dinslaken von der Bezirksregierung Arnsberg bereits darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jegliche Eingriffe in den Haldenkörper zur Gestaltung des „Bergparks“ unter Umständen zu einem erhöhten Sauerstoffeintrag in die Halde und somit zu einer Selbstentzündung von Restkohle in dem geschütteten Bergematerial führen können.

#### Strukturplan

Der Strukturplan „Städtebauliches Strukturkonzept zum ehemaligen Zechenareal in Lohberg“ wurde vom Büro stegepartner Architektur / Stadtplanung, Iohrer.hochrhein Landschaftsarchitekten und ambrosius blanke Verkehr / Infrastruktur erstellt. Auf dieser Grundlage wird zur Zeit der Rahmenplan entwickelt.

Als wesentliche Bestandteile sieht dieser mehrere Cluster für die Zeche Lohberg und die Bergehalde vor. Im nördlichen Bereich, für den im Rahmen der Regionalplanänderung eine ASB-Darstellung vorgesehen ist, soll ein Wohnquartier auf der ehemaligen Materiallagerfläche entstehen. Weiter südlich ist der sog. „Bergpark“ geplant, welcher als zentraler Landschaftskeil Lohberg mit der Bergehalde verbindet. Hieran schließt sich südlich ein Zentral- bzw. Mischcluster an; für die hier gelegenen denkmalgeschützten Gebäude gewerbliche sowie und eine nicht störende industrielle Nutzung vorgesehen. Durch eine Grünverbindung getrennt schließen sich weiter südlich - außerhalb des Regionalplanänderungsbereiches - die geplante Feuerwehr und weitere Gewerbebetriebe an. Als verbindendes Element durchzieht eine begrünte Fuß- und Radwegeverbindung - der so genannte „Lohberg Corso“ - das Plangebiet von Nord nach Süd. Zur besseren verkehrlichen Erschließung des Zechengeländes und Lohbergs ist beabsichtigt, eine Straßenverbindung von der Hünxer Straße zur Berger Straße entlang des Haldenfußes über das Zechengelände zu bauen. Hiermit wird ein direkter Autobahnanschluss von Lohberg sowie dem neuen Wohn- und Gewerbequartier zur A3 geschaffen und eine Entlastung der Hünxer Straße erreicht.

#### Regionale Grünzüge

Der Bereich der Bergehalden, die Freiraumbereiche bis zu den Tenderingseen im Südwesten Hünxes und die Flächen westlich der A3 sowie nördlich der L 462 (Gärtnerstraße / Bergerstraße) bis zum



Zechengelände sind dem Regionalen Grünzug A im Ruhrgebiet zugeordnet. Die Festlegung der Grünzüge erfolgte zur Durchlüftung des Ruhrkohlenbezirkes Anfang des 20. Jahrhunderts.

### Straßenplanung zur L4n

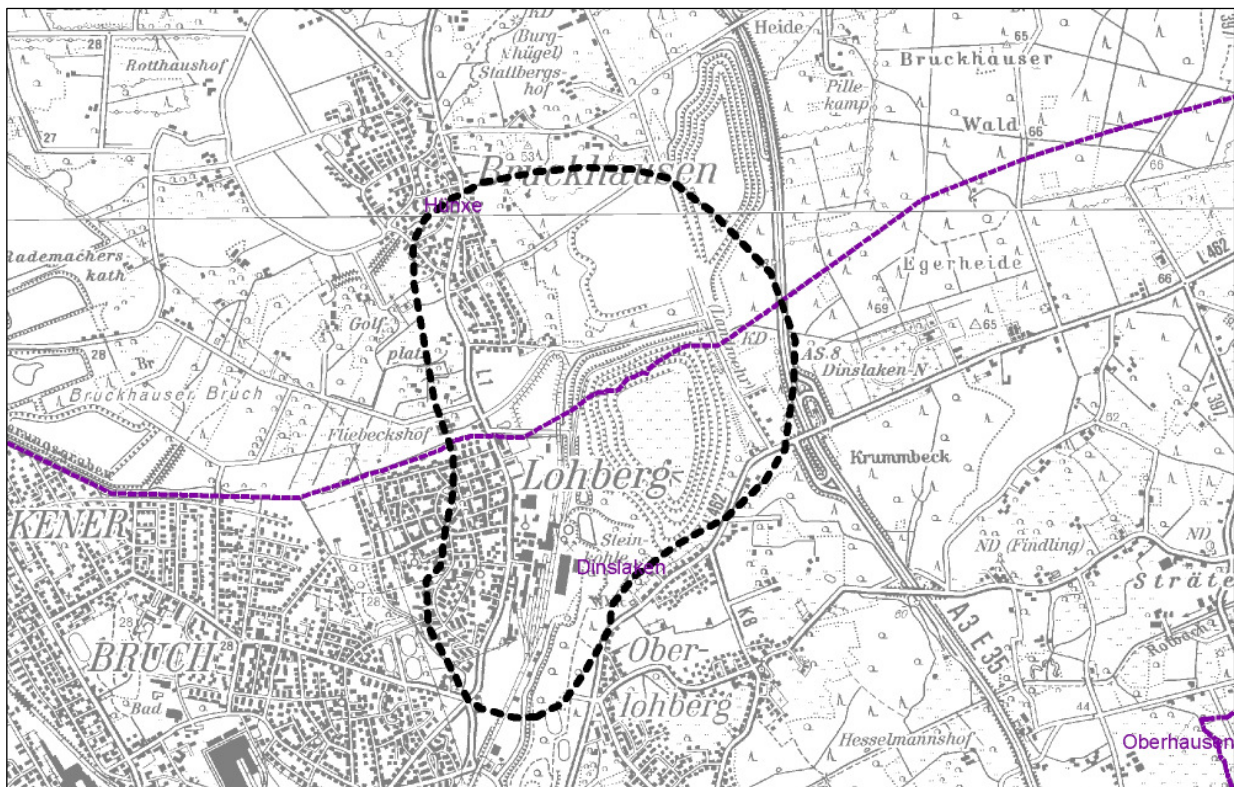
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Neubau der Landesstraße 4 (OU Dinslaken) zwischen der Bundesstraße 8 (Hindenburgstraße auf Voerder Stadtgebiet) und der BAB 3 AS Dinslaken-Nord in Auftrag gegeben. Der 1. Teil mit der Raumanalyse und der Bewertung liegt vor. Ein zweiter Teil mit der Untersuchung von zwei Korridoren mit Trassenvarianten wird Ende 2009 fertig gestellt sein. Der Untersuchungsraum aus dem 1. Teil der Untersuchung beinhaltet auch das Zechenareal Lohberg.

## **2.4 Relevante schutzgutbezogene Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

Die Daten der Beschreibung des Standortes und seiner Umgebung beruhen, soweit nicht anders angegeben, auf den Aussagen des Rahmenbetriebsplanes zur Zeche Lohberg und der UVS zur L4n.

### **2.4.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes**

Die folgende Abbildung zeigt den Untersuchungsraum zur Regionalplanänderung. Dieser befindet sich auf dem Stadtgebiet Dinslakens und der Gemeinde Hünxe. Die Stadtteile, in denen die Planänderungen vorgenommen werden sollen, sind Dinslaken-Lohberg und Hünxe-Bruckhausen.



**Abb. 1:** Übersicht über den Untersuchungsraum zur Regionalplanänderung (Quelle: wms-server Landesvermessungsamt NRW)

Der gewählte Untersuchungsraum hat eine Größe von ca. 421 ha. Kennzeichnend für den Untersuchungsraum sind die Bergehalde und die Zeche Lohberg mit ihren denkmalgeschützten Gebäuden. Die Bergehalde Lohberg Nord ist bereits fertig geschüttet bzw. begrünt. Im Bereich des Zechengeländes sind große Teile als versiegelt anzusehen. Einige der Gebäude auf dem Zechengelände werden erhalten, ein Großteil ist bereits abgerissen. Der Untersuchungsraum wurde großräumiger als der Planbe-

reich (Zechengelände, Bergehalde) gewählt, um Auswirkungen auf die umgebenden Bereiche mit zu erfassen.

#### **2.4.2 Verkehrserschließung**

Die derzeitige Verkehrserschließung des Zechengeländes erfolgt über die Hünxer Straße Nr. 368. Das Pfortnerhaus ist auch nach der Schließung der Zeche Lohberg am 31.12.2005 in Betrieb. Die Zechenbahn zur Versorgung und zum Abtransport von Gütern ist bereits zurückgebaut.

#### **2.4.3 Naturräumliche Merkmale**

##### Naturräumliche Ausgangssituation und geologische Verhältnisse

Naturräumlich befindet sich das Untersuchungsgebiet am Ostrand der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland. Der Landschaftsraum des Untersuchungsgebietes ist als Teil der „Niederrheinischen Sandplatten“ (578) großräumig als Moränen- und Terrassenlandschaft auf überwiegend basenarmen Substraten zu beschreiben.

#### **2.4.4 Relief, Geologie, Boden**

Die Haldenkörper sind als Deponie bzw. Aufschüttung dargestellt und weisen folglich keinen natürlichen Bodenaufbau mehr auf. Die Bereiche südlich der Bergehalde Lohberg Nord zwischen Zechengelände und Oberlohberg weisen Podsol-Braunerden auf.

#### **2.4.5 Wasserhaushalt**

##### Grundwasser

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Nördlich und westlich der Bergehalde sowie zwischen Oberlohberg und dem Zechengelände liegen Grundwasservorkommen mit hoher Ergiebigkeit bzw. Empfindlichkeit.

##### Oberflächengewässer

Im Bereich des Zechengeländes liegen die untereinander verbundenen Kaiser- bzw. Ziegeleibecken am südwestlichen Böschungsfuß der Bergehalde Lohberg Nord. Das Kaiserbecken wird zurzeit zur Retention von Polderwasser benutzt. Das Ziegeleibecken ist trocken gefallen. Das Kaiserbecken wird durch Pumpwerke im Bereich des Mesenweges in Hünxe gespeist. Diese Einleitung soll aufgehoben werden und das Wasser direkt dem Lohberger Entwässerungsgraben zugeführt werden.

#### **2.4.6 Klima, Luft, Lärm**

##### Klima / Luft

Auf der Bergehalde und westlich von dieser sowie zwischen Oberlohberg und dem Zechengelände liegen Waldflächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion.

##### Lärm

Lärmbelastungen können von der L462 (Gärtnerstraße / Bergerstraße), der L1 (Hünxer Straße) und der A3 durch Verkehr ausgehen. Mit dem Rückbau der Zechenbahn entfallen potenzielle Lärmquellen im Bereich des Zechengeländes.

## 2.4.7 Landschaft, Biotope, Kenntnisse zu Flora/Fauna und Biotopverbund

### Reale Vegetation, Biotop- und Nutzungstypen

Im Bereich des Zechengeländes werden derzeit Rückbauarbeiten durchgeführt. Ein Teil des Gebäudebestandes wird erhalten werden. In den Zwischenbereichen befinden sich nur wenige Grünflächen wie Ruderalfluren und jungwüchsige Gebüschflächen. Im Eingangsbereich und entlang der Hünxer Straße bestehen noch einige ältere Einzelbäume u. a. mit Platanen und Pappeln. Ebenso im südlichen Bereich des Zechengeländes am Rand des Regionalplanänderungsbereichs finden sich noch mehrere Bäume unterschiedlichen Alters.

Im Bereich der Bergehalde finden sich großflächig junge Pflanzungen. Diese sind von der Haus Vogel-sang GmbH angelegt worden. Laut Forsteinrichtung besteht ein geschlossener 23-jähriger Laubholz-Mischbestand aus Bergahorn, Winterlinde und Roterle. Die Pflanzschemata wurden so vorgesehen, dass an den Wegrändern immer 3-reihige Waldränder mit u. a. Birken, Robinien, Weiden, Holunder, Haselnuss und Rosen gepflanzt wurden. Die Pflanzungen in der Mitte bestehen aus dem höherwüchsigen Mischbestand wie oben beschrieben. Die Pflanzungen sind laut Rekultivierungsplan ab 1989 fortlaufend bis 1994 angelegt worden. Die Einstufung des zuständigen Regionalforstamtes Niederrhein sieht für die Bergehalde Lohberg Nord Waldfläche vor. Am südlichen Böschungsfuß der Bergehalde Lohberg (Nord) liegt das Kaiserbecken als Retentionsteich. Aufgrund des Uferbewuchses erscheint dieses Wasserbecken naturnah, jedoch sind die Speisung durch Polderwasser und die steilen Uferböschungen eher als naturferne Elemente einzustufen. Das angrenzende Ziegeleibecken ist großflächig mit Schilfröhricht bestanden und verleiht diesem damit eine naturnahe Ausprägung. Für den Röhrichtbestand wirkt sich nachteilig aus, dass das Ziegeleibecken trocken gefallen ist.

Die Waldbestände zwischen dem Zechengelände und Oberlohberg außerhalb der Haldenschüttung werden durch ältere Buchen-Eichenwälder und Erlenbruchwälder gebildet. Diese sind als wertvoll einzustufen.

### Tiere

Die Übersichtskartierung zur Ermittlung des Arteninventars ist gegen Ende April 2009 erfolgt. Diese ersten Ergebnisse fließen in diesen Umweltbericht ein.

Das Vorkommen älteren Buchen-Eichenwaldes lässt den Schluss zu, dass hier Spechte, Fledermäuse und andere Höhlenbrüter zu vermuten sind. Östlich der Kohlenmischhalle wurde während der Übersichtskartierung ein Grünspecht beobachtet. Dieser zählt zu den planungsrelevanten Arten. Zu Fledermausvorkommen können noch keine Angaben gemacht werden, da die Kartierungen gerade erfolgen.

Das Kaiserbecken erscheint als Laichgewässer für Amphibien eher ungeeignet, da die Böschungen insgesamt zu steil sind und keine Unterwasservegetation zur Larvalentwicklung vorhanden ist. Funde von Grasfroschlaich konnten bisher im Bereich der Bergehalde, des Ziegeleibeckens und kleineren Pfützen oder Wagenspuren nachgewiesen werden. Der Grasfrosch ist keine planungsrelevante Art nach der Definition der LANUV. Zauneidechsen wurden auf der Bergehalde Lohberg Nord nachgewiesen. Diese Eidechsenart zählt zu den Planungsrelevanten Arten.

Zum Zeitpunkt einer Ortsbesichtigung am 11.03.2009 wurde ein Mäusebussard überfliegend beobachtet. Die Art nutzte das Zechengelände als Jagdhabitat. Im Bereich des Kaiserbeckens wurde ein Graureiher als Nahrungsgast beobachtet. Beide Arten sind als planungsrelevante Arten einzustufen. Im Rahmen der Erstellung der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) wird zukünftig eine faunistische Kartierung zu den Artengruppen Amphibien, Fledermäuse und Vögel durchgeführt.

Zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurden die Messtischblätter Hünxe (4306) und Dinslaken (4406) der LANUV ausgewertet. Hierzu wurden die entsprechenden Lebensräume im Bereich des Zechengeländes selektiert und eine zusammengefügte Liste der Planungsrelevanten Arten beider Messtischblätter zusammengestellt.

Biotopkataster

Das Biotopkataster der LANUV weist folgende gemeldete Biotopkatasterflächen im Bereich des Untersuchungsraumes aus:

- BK-4406-044 (Wald am Brömmenkamp)

Die nordöstlichen Teile des Biotops befinden sich im Bereich der Bergehalde Lohberg Nord (Erweiterung), die sich noch in Schüttung befindet. Südliche und westliche Teile sind als Wald ausgeprägt. Die Fläche liegt außerhalb des Regionalplanänderungsbereiches. Nach dem Kataster der LANUV sind für den „Wald am Brömmenkamp“ Vorkommen von folgende planungsrelevanten Arten angegeben: Kiebitz, Waldkauz, Rauschwalbe, Wiesenschafstelze, Sperber, Saatkrähe, Waldohreule, Graureiher, Turmfalke, Lachmöwe, Schellente, Steinkauz, Mehlschwalbe, Braunkehlchen und Steinschmätzer.

- BK-4406-045 (Alte Laubwaldreste an der Zeche Lohberg)

Die naturnahen Laubwaldreste liegen am west-exponierten Hauptterrassenhang zwischen dem teilweise aufgeforstetem Zechenbetriebsgelände, der Bergehalde Lohberg Nord und der L 462. Alte Buchen und Stieleichen mit Stammdurchmessern bis 70 cm bilden mit wechselnder Dominanz Hochwaldbestände mit teils reichlicher Strauch- und Krautschicht. Sie schliessen kleine, junge Erlenbestände in zwei Tälchen ein. Hier finden sich geschlossene Farnteppeiche. Lokal gibt es stark vernässte Stellen mit Quellfluren und einen wasserlosen Graben wohl durch den westlich angrenzenden Kohleabbau entwässert. Am Unterhang liegt eine spontane Birkenbuschwaldparzelle. Durch den Wald führen Schotterwege und eine breite, geschotterte Werksstrasse. Sie sind lokal mit schütterer Acker- und Sandpionervegetation bewachsen. Außerdem wurden zwei mit Schilf gesäumte Abgrabungsteiche (Kaiser- und Ziegeleibecken) am Fuß des Hanges in die Kulisse einbezogen. Im Bereich der Biotopkatasterfläche wurde der Graureiher als planungsrelevante Art erwähnt.

- BK-4406-048 (Landwehr bei Lohberg)

Diese Fläche besteht aus einem nördlichen und südlichen Teil. Sie wird durch die Zufahrt zur Bergehalde Lohberg Nord (Erweiterung) unterbrochen. Der nördliche Teil wurde teilweise überschüttet. Im Südabschnitt kommt Altbaumbestand vor. Dieser besteht vorwiegend aus Buchen und Stieleichen mit Stammdurchmessern bis 80 cm. Hier ist die Strauch- und Krautschicht reich und naturnah ausgebildet. Hier wurden keine Angaben zu planungsrelevanten Arten getroffen.

#### 2.4.8 Erholung und Landschaftsbild

Das Gelände der Zeche Lohberg inkl. der Bergehalde befindet sich derzeit noch unter Bergaufsicht. Der Abschlussbetriebsplan für das Zechenareal wird momentan erstellt, um das Gelände aus der Bergaufsicht zu entlassen. Das Gelände ist daher für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Bergehalde ist als Landmarke weithin sichtbar und verschafft dem Betrachter einen Fernblick u. a. in die niederrheinische Rheinaue. Von hier sind u. a. das Kraftwerk Voerde und der Duisburger Industriestandort zu beobachten.

#### 2.4.9 Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Zechengeländes stehen folgende Gebäude unter Denkmalschutz und sollen möglichst erhalten werden:

- Wasserturm
- Zentralmaschinenhaus
- Fördermaschinenhaus Schacht 1
- Schachthalle und Sieberei Schacht 1 / Fördergerüst Schacht 1
- Schachthalle und Fördermaschinenhäuser Schacht 2 / Fördergerüst Schacht 2
- Altes Verwaltungsgebäude
- Sozialgebäude
- Zentralwerkstatt
- Pförtnerhaus

Das Kulturgut „Landwehr bei Lohberg“ (BK-4406-048) mit seinem Altbaumbestand im östlichen Bereich der Bergehalde ist ebenfalls erhaltenswert.

## **2.5 Voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans**

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung bleibt es bei der bisherigen Nutzung des Gebietes. Der Bereich des Zechengeländes würde nicht überplant werden und langsam verbrachen. Eine Nachnutzung des Zechengeländes mit Wohn- und Gewerbeansiedlung würde unterbleiben und es müssten an anderen Stellen im Stadtgebiet diese Nutzungen errichtet werden.

Mit der Regionalplanänderung geht einher, dass die Voraussetzungen für die Verwirklichung des sog. „Bergpark“ geschaffen werden. Diese Anlage schafft eine Grünverbindung von Lohberg zur Bergehalde und macht das ehemalige Zechengelände für die Öffentlichkeit erlebbar. Zudem werden große Flächen im Bereich des Zechengeländes für den „Bergpark“ entsiegelt, und außerdem wird ein großes Gewässer – der sog. „Lohberger Weiher“ – zur Sammlung von Regenwasser angelegt. Mit der Verwirklichung der Planungen auf der Zeche Lohberg wird eine Durchgrünung der zukünftigen Wohn- und Gewerbebereiche erreicht, die vorher so nicht vorhanden war.

Die Durchführung des Plans bringt also insgesamt voraussichtlich eine Verbesserung des Umweltzustandes mit sich und bedeutet somit eine deutliche Verbesserung des Zustandes gegenüber einer Nicht-Durchführung des Plans.

## **2.6 Derzeitige für die Änderung des Regionalplans relevante Umweltprobleme unter Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen**

FFH-, Vogelschutz- und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Bereich des Untersuchungsraumes. Das nächste NATURA 2000 Gebiet liegt ca. 1.200 m nordwestlich des Untersuchungsraumes (FFH-Gebiet DE-4306-305 „Stollbach“).

Für die Regionalplanänderung werden derzeit keine relevanten Umweltprobleme hinsichtlich dieser Gebiete gesehen. Eine genaue Beurteilung kann aber grundsätzlich erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen.

## **3 Umweltziele**

### **3.1 Auf internationaler, gemeinschaftlicher oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplanänderung relevant sind, und Art der Berücksichtigung dieser Ziele und sonstiger Umwelterwägungen**

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in vielen Richtlinien und Gesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu den einzelnen Schutzgütern enthalten. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen können aufgrund des Rahmen setzenden Charakters des Regionalplans jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein.

Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widerspiegelt in den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz NW sowie das Landesentwicklungsprogramm NRW (LEPro) enthalten. Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, können – in einer summarischen Betrachtung – wie folgt zusammengefasst werden:

**Tab. 1:** Grundsätzliche raumbedeutsame Umweltziele

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltziele</b>
<b>Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz der Bevölkerung vor Immissionen</li> <li>– Vermeidung von Belastungen durch entsprechende Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungen</li> </ul>
<b>Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der biologischen Vielfalt</li> <li>– Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten</li> <li>– Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse</li> <li>– Erhalt der Wälder mit ihren vielfältigen Schutzfunktionen (Klima, Wasser, Lärm, Erholung, Boden, Landschaftsbild usw.)</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>– Erhalt der Böden mit günstigen Bedingungen für forstwirtschaftliche Nutzungen</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>– Verhütung von Verunreinigungen des Wassers oder sonstigen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften, insbesondere des ökologischen und chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer und des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigung von Luft und Klima</li> <li>– Abbau von Luftverunreinigungen</li> <li>– Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt und Bereicherung des Landschaftsbildes</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft und der charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder</li> <li>– Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern (Landwehren, denkmalgeschützte Gebäude)</li> </ul>
<b>Schutzgüter übergreifend</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sparsame Inanspruchnahme von Flächen</li> <li>– Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume</li> <li>– Ergänzung des Biotopverbundsystems</li> </ul>

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplanänderung entgegenstehen. Vielmehr ist es gerade Hauptaugenmerk dieser Änderung, diesen Zielen in verstärktem Maße Rechnung zu tragen.

## **4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung**

### **4.1 Voraussichtliche schutzgutbezogene erhebliche Umweltauswirkungen und Wechselbeziehungen zwischen den Aspekten**

Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die wesentlichen, aufgrund der Charakteristik des Vorhabens möglicherweise zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens, gegliedert nach den Schutzgütern der Umwelt:

Tab. 2: Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	baubedingte Wirkungen	anlagenbedingte Wirkungen	betriebsbedingte Wirkungen
<b>Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schallemissionen,</li> <li>– Staubemissionen,</li> <li>– Erschütterungen,</li> <li>– Lichtemissionen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion,</li> <li>– Verschattung,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schallemissionen,</li> <li>– Schadstoffemissionen,</li> <li>– Erschütterungen,</li> <li>– Lichtemissionen,</li> <li>– visuelle Störung,</li> </ul>
<b>Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme von Pflanzenbeständen und Tierlebensräumen,</li> <li>– Trennwirkung für die Fauna</li> <li>– Schallemissionen,</li> <li>– Wirkung auf Standortfaktoren,</li> <li>– Schadstoffemissionen,</li> <li>– Erschütterungen,</li> <li>– Licht und optische Reize,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme von Pflanzenbeständen und Tierlebensräumen,</li> <li>– Veränderung von Standortfaktoren,</li> <li>– Trennwirkung, Wanderrungshemmnis,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schallemissionen,</li> <li>– Licht und optische Reize,</li> <li>– Erschütterungen,</li> <li>– stoffliche Emissionen,</li> <li>– Erholungsdruck</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– temporäre Flächeninanspruchnahme unversiegelter Böden,</li> <li>– Offenlegung von Bodenoberflächen,</li> <li>– mechanische Bodenbelastung /-veränderung,</li> <li>– Bodenabtrag, -auftrag,</li> <li>– Schadstoffemissionen ,</li> <li>– Eingriffe in Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme unversiegelter Böden,</li> <li>– Flächenversiegelung,</li> <li>– Veränderung von Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– stoffliche Emissionen,</li> <li>– Ableitung von Niederschlagswasser,</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– temporäre Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Geländeoberflächen,</li> <li>– Eingriff in das Grund- oder Schichtenwasser ,</li> <li>– Schadstoffemissionen,</li> <li>– bauzeitliche Wasserhaltung,</li> <li>– Eingriffe in Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächenversiegelung,</li> <li>– Bauwerke im Grundwasser,</li> <li>– Veränderung von Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen,</li> <li>– punktuelle bauliche Veränderungen an Oberflächengewässern,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ableitung von Niederschlagswasser,</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Strukturen,</li> <li>– Staub- und Schadstoffemissionen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Strukturen,</li> <li>– Veränderung des Mikroklimas durch Einfügen neuer Bauwerke,</li> <li>– Unterbrechung von Luftbahnen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schadstoffemissionen,</li> </ul>
<b>Landchaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildwirksamen Gehölzbeständen,</li> <li>– optische und akustische Störungen durch Baubetrieb,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildwirksamen Gehölzbeständen,</li> <li>– Einfügen technischer Bauwerke und anthropogener Strukturen in das Landschaftsbild,</li> <li>– Veränderung des Landschaftscharakters,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– optische und akustische Störungen z.B. durch Straßenverkehr und Lichtemissionen,</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme von Bodendenkmalen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme von Bodendenkmalen,</li> </ul>	
<b>Schutzgüter übergreifend</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schall- und Schadstoffemissionen,</li> </ul>

Darauf aufbauend werden folgende umweltbezogene Fragestellungen und Themenkomplexe für das Regionalplanverfahren als besonders relevant eingestuft und werden nachfolgend einer vertieften Betrachtung unterzogen:

- Kompensation des entstehenden Eingriffs in Natur und Landschaft,
- Auswirkungen auf den erhaltenswerten Baumbestand,
- Verkehrsbedingte Auswirkungen auf den Menschen,
- Vorbelastungen der geplanten Wohngebiete durch Lärm und Luftschadstoffe,
- Auswirkungen auf die Erholungseignung des Freiraums (Regionaler Grünzug A),
- Auswirkungen der Entwässerung der Anlagen auf Grundwasser und Lohberger Graben,
- Artenschutz, Auswirkungen auf die Fauna,
- Umgang mit Altlasten.

#### **4.1.1 Schutzgut Menschen**

##### Wohnen und Wohnumfeld

Aktuelle Flächen mit Wohn- oder Wohnumfeldfunktion sind vom Vorhaben nicht betroffen. In sofern ergibt sich kein Untersuchungsbedarf für vorhandene Wohngebiete. Das zu entwickelnde Wohngebiet im Bereich des nordwestlichen Zechengeländes auf der ehemaligen Materiallagerfläche wird durch die zukünftige hiervon östlich verlaufende Hünxer Straße durch Schallimmissionen tangiert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch Schallschutzmaßnahmen im Rahmen nachfolgender Planverfahren die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Schallimmissionen gewährleistet werden kann.

Die Lärmkartierung für die Stadt Dinslaken weist bezüglich Lärmemission u. a. die Hünxer Straße im Bereich der Zeche Lohberg und die A3 als Hauptlärmquellen hinsichtlich des Straßenverkehrs im Stadtgebiet von Dinslaken aus. Mit der Verlagerung eines Teils des Verkehrsaufkommens der Hünxer auf die neue Straße am Haldenfuß wird es zu einer Entlastung der Wohngebiete in Lohberg (Hünxer Straße) kommen.

Mit der geplanten verkehrlichen Erschließung über das Zechengelände von der Bergerstraße zur Hünxer Straße wird eine schnelle Anbindung an die BAB 3 erreicht. Höchstwahrscheinlich wird mit der neuen Verkehrsführung auch ein höheres Verkehrsaufkommen einhergehen, da der kurze Weg zur Autobahn von Dinslakener wie von Hünxer Seite genutzt werden wird.

Die Feuerwehr und das Gewerbe werden sich südlich an das jetzige Zechengelände anschließen. Auswirkungen durch Schall werden sich auf den südöstlichen Stadtteil Lohbergs durch diese Nutzungen ergeben. Hier werden entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Nördlich der geplanten Feuerwehr entsteht ein Industrie- und Gewerbebereich. Aufgrund der Nutzung werden sich hier keine Auswirkungen durch Schall ergeben, da Vorbelastungen vorhanden sein werden. Die Zufahrten zur geplanten Feuerwehr werden von der Hünxer Straße und der Umgehungsstraße vorgesehen. Hierdurch werden größere Schallbelastungen im Bereich Lohbergs vermieden.

##### Erholungs- und Freizeitfunktion

Das Zechengelände und die Bergehalde Lohberg Nord sind derzeit nicht öffentlich zugänglich. Mit Verwirklichung des Vorhabens wird das Areal für die Naherholung nutzbar gemacht. Als verbindendes Element durchzieht eine begrünte Fuß- und Radwegeverbindung – der so genannte „Lohberg Corso“ – das Zechengelände von Nord nach Süd. Die ca. 1,6 km lange Verbindung soll auf der Zechenbahntrasse im Süden weiter fortgeführt werden. Hierdurch erhält der Nutzer Anschluss auch an das regionale Radwegenetz in Richtung Duisburg und Voerde.

Als weitere Naherholungsmöglichkeiten sind am Fuße des so genannten „Bergparks“ der „Lohberger Weiher“ mit einem vorgelagerten Platz vorgesehen. Von hier aus erschließt sich die Bergehalde Lohberg Nord über ein Wegesystem in östliche Richtung. Die gut erschlossene Bergehalde Lohberg Nord wird durch ein Wegenetz für unterschiedliche Freizeitaktivitäten für den Erholungssuchenden erleb- und nutzbar.



#### 4.1.2 Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere

Der Vorhabensbereich bzw. Untersuchungsraum wurde mittels Ortsbegehungen, Luftbilddauswertung und vorliegender Daten hinsichtlich der Biotopausstattung eingeschätzt. Diese Grundlagen erlauben eine Ersteinschätzung zur Betroffenheit des Schutzgutes Biotope, Pflanzen und Tiere. Wie und nach welchem Verfahren bei der Eingriffsermittlung vorzugehen sein wird, ist im weiteren Verfahren zu klären.

##### Biotope:

Hinsichtlich der Biotopausstattung ist eine Zweiteilung des Zechengeländes festzustellen. Es gibt den überbauten größtenteils versiegelten Bereich und den Bereich der Bergehalde Lohberg Nord, der durch Waldbestände unterschiedlichen Alters und einzelne Kleingewässer gekennzeichnet ist. Im Bereich der ehemaligen Zechenanlagen zwischen Hünxer Straße und Bergehalde finden derzeit Abbruch- und Sanierungsarbeiten statt. Die Flächen sind hier mit Gebäuden bestanden oder stark versiegelt. Grünflächen sind hier nur vereinzelt sehr kleinflächig zu finden. Teilversiegelte Flächen mit Schotter finden sich im Bereich der ehemaligen Zechenbahntrasse, wo die Gleisanlagen bereits zurückgebaut sind. Lediglich direkt an der Hünxer Straße findet sich älterer Baumbestand zumeist aus Platanen gebildet. Dieser Bestand soll möglichst erhalten und in die zukünftigen Planungen eingebunden werden. Mit der Durchgrünung dieses Bereiches des Zechengeländes wird insgesamt ein Mehr an „Grün“ geschaffen als durch die Zechennutzung möglich war. Im Bereich der Bergehalde Lohberg Nord sind der „Bergpark“ und die Zufahrt über das Zechengelände zur Hünxer Straße vorgesehen. Beide Vorhaben werden Waldflächen in Anspruch nehmen. Beim „Bergpark“ ist die vorhandene Wegeführung aufzugreifen, um möglichst wenig Waldfläche zu überplanen. Für die Zufahrtsstraße ist eine Variante zu wählen, die so wenig wie möglich älteren Waldbestand beansprucht.

Durch die vorgenannten Planungen auf dem Zechengelände entstehen nur Eingriffe mit geringen Auswirkungen für die Biotopfunktion. Durch die Straßenplanung bzw. durch die Realisierung des „Bergparks“ werden aller Voraussicht jüngerer und in geringem Maße älterer Waldflächen in Anspruch genommen. Für diese Eingriffe sind Ausgleichsmaßnahmen, über die im Rahmen nachfolgender Verfahren zu entscheiden ist, vorzusehen.

##### Tiere:

Hinsichtlich planungsrelevanter Arten wurden im Bereich der Bergehalde während der Übersichtskartierung ein Grünspecht, ein Mäusebussard, ein Turmfalke, ein Graureiher und Zauneidechsen nachgewiesen. Dieses sind vorläufige Ergebnisse, da die Kartierung noch erfolgen muss.

Der Grünspecht nutzt den Waldbestand als Brut- und Nahrungshabitat östlich der Kohlenmischhalle. Der Mäusebussard kommt als Nahrungsgast vor. Ein entsprechender Horstbaum wurde bisher nicht gefunden. Der Turmfalke wurde bei der Erstbesichtigung beobachtet. Der Graureiher wurde als Nahrungsgast gesichtet und die Zauneidechsen wurden auf der Bergehalde beobachtet.

Im Zuge einer abschließenden Kartierung sind Betroffenheitsanalysen für die einzelnen Arten durchzuführen. Es ist sicher zu stellen, dass keine Fortpflanzungs- und Lebensstätten in Anspruch genommen werden. Die Planung ist ggf. an Bestandsvorkommen anzupassen oder es sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Arten vorzusehen.

Nach erster Einschätzung sind bei Betrachtung der vorkommenden Planungsrelevanten Arten keine unüberwindbaren Hindernisse für die Planung zu erwarten. Der gutachterliche Nachweis gemäß § 42 BNatSchG, dass artenschutzrechtliche Verbote dem Vorhaben nicht entgegen stehen, ist im Folgevorfahren zu führen.

##### Wald:

Die Waldflächen sind im Bereich der Bergehalde Lohberg Nord entsprechend den Vorgaben des Regionalforstamtes Niederrhein vor und nach der Planung aufzunehmen. Es ist vorgesehen, in nachfolgenden Verfahren die betroffenen Waldflächen zu kartieren und einschließlich ihrer Waldfunktionen zu beschreiben sowie Art und Umfang der Beeinträchtigungen darzulegen.

Die Aufforstungsflächen im Bereich der Bergehalde Lohberg Nord sind als Waldbereiche im Regionalplan dargestellt. Durch den „Bergpark“, der in die Bergehalde hineinreicht, werden – in erster Linie für die Anlage neuer Wege auf die Halde – so wenig wie möglich Waldflächen in Anspruch genommen. Größere Freiflächen sollen dort nicht beansprucht werden. Ebenfalls für den „Bergpark“ soll im Bereich des Zechengeländes an der Hünxer Straße ein Pappelgehölz westlich des Magazingebäudes beansprucht werden. Weitere gewidmete Waldflächen schließen sich südlich und östlich an die Bergehalde Lohberg Nord an. Hier wird durch die geplante Zufahrtsstraße über das Zechengelände zur Hünxer Straße Waldfläche verloren gehen. Die Waldverluste sind zu bilanzieren und je nach Bestandsalter auszugleichen. Eine angemessene Aufforstung, über die konkret im Rahmen nachfolgender Verfahren zu entscheiden ist, ist durchzuführen. Mit dem Vorhaben werden zwar Waldflächen in Anspruch genommen. Diese können aber durch Erstaufforstungen ausgeglichen werden.

#### **4.1.3 Schutzgut Boden**

Die Bodenoberflächen des Vorhabensbereiches sind bereits in weiten Teilen künstlich verändert bzw. werden im Rahmen der Rückbau- und Sanierungsarbeiten verändert. Derzeit liegt ein Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens vor. Nach bisherigem Kenntnisstand konnten keine relevanten Bodenverunreinigungen im Bereich des Zechengeländes festgestellt werden.

Auf dem ehemaligen Zechengelände werden im Bereich der ASB-Darstellung im Norden des Plangebietes, der daran südlich anschließenden Freiraumdarstellung für den „Bergpark“ und im Bereich der Grünflächen der weiter südlich gelegenen ASB- und GIB-Darstellung unversiegelte Bodenoberflächen vorliegen, die vormals versiegelt waren. Diese Bodenoberflächen bilden den Durchwurzelungshorizont für Vegetationsflächen, die angelegt werden sollen. Eine natürliche Bodenentwicklung wird dadurch kleinflächig ermöglicht. Nachteilig wird sich allerdings der Straßenneubau entlang des Haldenfußes auf die Bodenfunktion auswirken, da unversiegelte Waldböden dafür in Anspruch genommen werden müssen. Die Eingriffe in die Bodenfunktion werden im Bereich des Zechengeländes ausgeglichen, da ehemals großflächig versiegelte Flächen durch die Bodensanierung entsiegelt werden können.

#### **4.1.4 Schutzgut Wasser**

##### Grundwasser

Zukünftig wird das Gelände einen geringeren Versiegelungsgrad als derzeit aufweisen. Das Regenwasser wird zurück gehalten und kontrolliert in den vorhandenen Lohberger Entwässerungsgraben abgeleitet. Wie bereits im voran stehenden Kapitel 4.1.3 beschrieben werden zur Durchgrünung des ehemaligen Zechengeländes unversiegelte Bodenoberflächen im Bereich des „Bergparks“ geschaffen. Innerhalb dieser kann Niederschlagswasser versickern und dadurch wird das Grundwasservorkommen auf der Fläche angereichert.

##### Oberflächengewässer

Das durch Polderwasser gespeiste Kaiserbecken am südlichen Böschungsfuß der Bergehalde Lohberg Nord wird in Zukunft trocken fallen, da das Wasser direkt dem Lohberger Entwässerungsgraben zugeführt werden soll. Das südlich hiervon gelegene Ziegeleibecken ist bereits trocken gefallen. Beide Gewässer liegen im Bereich des zukünftigen „Bergparks“ und werden in den so genannten Schilf- und Verlandungspark eingebunden. Eine Aufrechterhaltung der Gewässer – besonders der Schilfbereiche im Ziegeleibecken – kann durch eine Speisung durch Niederschlagswasser gewährleistet werden.

Mit der Verwirklichung des „Bergparks“ wird auch eine neue Wasserhaltung auf dem ehemaligen Zechengelände eingerichtet. Der „Lohberger Weiher“ an der Hünxer Straße soll das gesamte anfallende Niederschlagswasser aufnehmen. Der Abfluss der Wassermengen soll über den „Lohberger Entwässerungsgraben“ in nördliche Richtung erfolgen. Mit dieser Lösung wird ein ca. 3.000 m<sup>2</sup> großes neues Gewässer geschaffen.

#### **4.1.5 Schutzgut Luft und Klima**

Ein Erhalt der zusammenhängenden Waldflächen der Bergehalden als siedlungsnahem Frischluftentstehungsgebiet ist vorgesehen. Kleinräumig werden Waldbereiche durch die Zufahrtsstraße über das Zechengelände in Anspruch genommen. Hierzu werden aber an anderer Stelle neue Waldflächen auch im Rahmen der Ausgleichsverpflichtung nach Landschafts- und Fortrecht auf der Halde begründet. Funktionsbeeinträchtigungen des Waldbestandes sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch den Wegfall der Zweckbindung für übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus zu Gunsten einer Darstellung von ASB und GIB insgesamt Nutzungen mit insgesamt geringeren Emissionen zu erwarten sind. Mit der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben auf dem ehemaligen Gelände der Zeche Lohberg sollen keine stark emittierenden Betriebe zugelassen werden. Somit werden die Wohnbereiche Lohbergs nicht stärker durch Immissionen belastet als es durch eine Zechennutzung erfolgen könnte. Überwiegende westliche Wetterlagen lassen Emissionen auf die erhöhten liegenden Waldbereiche der Bergehalde treffen, so dass hier eine Reinigung und Filterung der Luft erfolgen kann.

#### **4.1.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild**

Auf dem ehemaligen Zechenstandort Lohberg sollen die zwei Fördertürme neben anderen unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden erhalten bleiben. Die Türme wären weiterhin weithin sichtbar. Nach der Nutzung als Zechenstandort werden Wohn-, Gewerbe- und Industrienutzungen an die Stelle dieser früheren Nutzung treten. Das geplante Wohnen wird auf der ehemaligen Materiallagerfläche in direkter Verbindung zu Lohberg realisiert und fügt sich damit gut ins Ortsbild ein. Die Gewerbe- und Industrienutzungen werden entsprechend ihrer Immissionen in Abständen zur Wohnbebauung Lohbergs angesiedelt. Die neuen Gewerbe- und Industriebetriebe werden in oder um die denkmalgeschützten Gebäude angesiedelt. Mit dieser Vorgehensweise wird eine dem Standort gerechte Verquickung von „Alt“ und „Neu“ erreicht, die sich gut in die ehemalige Bergmannssiedlung Lohberg einfügt.

Als zweites wesentliches Kennzeichen des Standortes ist die Bergehalde Lohberg Nord zu nennen, die mit dem Ortsteil Lohberg über den so genannten „Bergpark“ verbunden ist. Die Halde an sich ist ebenfalls weit einsehbar, derzeit aber nicht öffentlich zugänglich. Mit der Realisierung des „Bergparks“ wird die Halde von Lohberg aus erschlossen und begehbar. Diese bietet dem Erholungssuchenden Ausblicke in die umgebende Landschaft.

Ortsbildprägende Baumbestände an der Hünxer Straße, zumeist aus Platanen gebildet, sollen erhalten und in die Planung integriert werden.

#### **4.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Die denkmalgeschützten Gebäude auf dem Zechengelände sollen erhalten bleiben. Gleiches gilt für die nach Biotopkataster geschützte „Landwehr bei Lohberg“. Zusätzliche Untersuchungen von Kultur- und Sachgütern sind nicht vorgesehen, da die Datenlage als ausreichend erachtet wird.

Bei der Durchführung der notwendig werdenden Sanierungsmaßnahmen sowie der weiteren Baumaßnahmen auf den Flächen wird der Denkmalschutz berücksichtigt.

#### **4.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Mit der Einrichtung des „Lohberger Weihers“ werden unterschiedliche positive Auswirkungen erreicht. Das Gewässer übernimmt kleinklimatisch Ausgleichfunktionen und bietet sich als Naherholungsgebiet Lohbergs an. Gleichzeitig wird das Gewässer als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten genutzt werden.

Mit der Bodensanierung, vor allem der Entsiegelung der betonierten und asphaltierten Flächen auf dem Zechengelände werden sowohl Bodenbildungsprozesse als auch Niederschlagsversickerung wieder ermöglicht und es wird insgesamt eine Durchgrünung des Wohn-, Gewerbe- und Industriegebietes erreicht.

Eine Anbindung an regionale Radwegeverbindungen wird über die Zechenbahntrasse erreicht werden, die eine Wiedernutzbarmachung der Trasse bedeutet.

## 4.2 Prüfung und Begründung von Planungsalternativen

Die vorliegende Planung erfolgt anlässlich der Aufgabe der bisherigen Nutzung des Planbereichs als Zechengelände. Hinsichtlich der Wahl des Planungsstandortes können somit keine Alternativen geprüft werden.

Die seitens der Stadt Dinslaken vorgesehenen neuen Nutzungen sind das Ergebnis eines langen Planungs- und Diskussionsprozesses, zu dessen Beginn im Rahmen einer Machbarkeitsstudie nach der geeignetsten Nutzung für das Zechenareal gesucht wurde und die mit der Empfehlung einer Mischung von gewerblicher und Wohnnutzung abschloss. Später wurde außerdem die Anlage großflächiger Einzelhandelsnutzungen (Factory Outlet Center) diskutiert. Diese wurde jedoch verworfen, da sie mit den landesplanerischen Vorgaben für die Steuerung des großflächigen Einzelhandels nicht zu vereinbaren war.

Mit der Verwirklichung der Planung am vorgeschlagenen Standort wird eine mit Wohnen bzw. Naherholung und Gewerbe-/Industrieentwicklung sinnvolle Nachnutzung des Standortes eingeleitet. Das Vorhaben wird an einem ehemaligen Industriestandort entwickelt. Somit werden keinen neuen Freiflächen im Stadtgebiet Dinslakens in Anspruch genommen. Für den Zugewinn an Siedlungsbereich ist vorgesehen, an anderer Stelle im Stadtgebiet in Form eines Flächentausches entsprechende Siedlungsbereiche zu streichen.

Zusammenfassend wird somit das vorgesehene Plankonzept für sinnvoll und geeignet gehalten.

## 5 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Die vorliegende Planung bezieht sich auf einen ehemaligen Industriestandort. Bei einer Wiedernutzung eines derartigen Standortes ist grundsätzlich von geringeren negativen Umweltauswirkungen auszugehen als bei der Inanspruchnahme bisher unbebauten Freiraums. Der vorgesehene Flächentausch, d.h. die Streichung einer Darstellung eines ASB an anderer Stelle im Stadtgebiet für den am Zechenstandort erwarteten Zugewinn an Siedlungsraum, ist somit im gesamtstädtischen Kontext als flächensparsame Planung zu werten.

Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltauswirkungen sieht die Konzeption des Vorhabens u.a. in folgender Form vor:

- Der hochwertige Waldbestand im südöstlichen Teil der Vorhabensfläche soll durch den Verlauf der Erschließungsstraße über das Zechengelände nur auf das notwendigste Maß beansprucht werden.
- Weitgehender Erhalt des Baumbestandes entlang der Hünxer Straße und Integrierung in den zurzeit zu erstellenden Rahmenplan.
- Anfallendes Oberflächenwasser soll im „Lohberg Weiher“ zurück gehalten werden. Dieses Gewässer, integriert in den Landschaftskeil „Bergpark“, erhält damit Bedeutung für den Wasserhaushalt, das Mikroklima, den Biotopschutz und die Erholung.
- Die geplanten Wohn- Gewerbe- und Industriegebiete schließen an Wohnbauflächen von Lohberg an. Durch den Bau der Umgehungsstraße an den Haldenfuß kommt es zur Beruhigung des Wohngebietes Lohberg und Entlastung der jetzigen Hünxer Straße.
- Mit einer Rahmenpflanzung und Durchgrünung des Gewerbe- und Wohngebietes durch Baumreihen, Einzelbäume und Hecken wird das Vorhaben in das bestehende Orts- und Landschaftsbild eingebunden.

## **6 Monitoring**

### **6.1 Geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG**

Es ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der Bezirksregierung Düsseldorf fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung der Auswirkungen bei Realisierung der Planung durch die Verfahren nach § 32 und § 4 Abs. 2 LPlG. Die Notwendigkeit zur Festlegung spezieller Monitoring-Maßnahmen ist auf Ebene des Regionalplans und unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter nicht gegeben.

## **7 Zusammenfassung**

### **7.1 Nichttechnische Zusammenfassung der beschriebenen Informationen**

Der Planung zugrunde gelegt wurde der Strukturplan der Arbeitsgemeinschaft stegepartner, lohrer.hochrhein und ambrosius blanke. Als Datengrundlage zur Einschätzung des Bestandes wurden erste Ortsbegehungen, Auswertungen vorhandener Pläne und Programme und Internetrecherchen herangezogen. Nach der Bestandsdarstellung und Bewertung wurden in einem zweiten Schritt die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter untersucht.

Nach derzeitigem Wissensstand sind mit der Realisierung des Vorhabens auf dem Gelände der Zeche und Bergehalde Lohberg Nord aus Sicht der Umwelt folgende Auswirkungen zu erwarten:

Durch die geänderte Verkehrsführung (Umgehungsstraße, Zufahrtsstraße über das Zechengelände) werden einerseits Entlastungen in Bezug auf den Lärm im Bereich Lohberg einhergehen, andererseits aber auch bedingt durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen neue Lärmbelastungen für das Wohnquartier in Lohberg entstehen.

Mit der Realisierung des „Bergparks“ wird der Stadtteil Lohberg an die Bergehalde Lohberg Nord angebunden und kann von den Bewohnern zur Naherholung genutzt werden.

Mit Realisierung der Planung wird der Bereich des ehemaligen Zechengeländes durchgrünt, und der Baumbestand an der Hünxer Straße soll weitgehend erhalten werden und in die Neuplanung integriert werden. Für Wegeverbindungen im „Bergpark“ werden kleinflächig jungwüchsige Waldflächen in Anspruch genommen, für den Bau der Zufahrtsstraße über das Zechengelände sind kleinflächig ältere Baumbestände betroffen. Für diese Eingriffe sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, und damit erscheint der Eingriff ausgleichbar.

Nach erster Einschätzung sind bei Betrachtung der vorkommenden planungsrelevanten Arten keine unüberwindbaren Hindernisse für die Planung zu erwarten. Es finden sich geeignete Ausweichhabitate im Bereich der Bergehalde bzw. des Zechengeländes. Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass die Planung auf eventuelle Bestandsvorkommen von Vögeln, Säugetieren und Reptilien angepasst werden kann.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden im Bereich des Zechengeländes wieder mehr unversiegelte Bodenoberflächen vorliegen als in der Ursprungssituation. Durch die Bodensanierung werden teilversiegelte bzw. versiegelte Schotter-, Beton- und Asphaltsschichten abgetragen und entsorgt. Zu Neuversiegelungen wird es im Bereich der Zufahrtsstraße über das Zechengelände kommen.

Durch Entsiegelungen wird z. T. die Versickerung von Niederschlagswasser gefördert, so dass eine Grundwasseranreicherung ermöglicht wird. Mit dem „Lohberger Weiher“ wird ein neues Gewässer geschaffen, das die gesamten Niederschlagswässer zentral sammelt. Das auf dem Gelände bereits vorhandene Kaiser- und Ziegeleibeckens kann so in die Planung eingebunden werden, dass diese Stillgewässer in ähnlicher Form erhalten bleiben. Die Verwirklichung dieser Maßnahmen ist als positiv anzusehen.

Die Waldflächen der Bergehalde Lohberg Nord und der südlich davon gelegenen Gärtnerhalde dienen der Ortslage Dinslaken als siedlungsnahes Frischluftentstehungsgebiet. Dieses wird in seiner klimatischen Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt. Es werden nur kleinflächig Waldflächen in Anspruch genommen, die an anderer Stelle wieder neu angepflanzt werden können.

Das Vorhaben will zechentypische Gebäude erhalten und mit dem „Bergpark“ eine Verbindung von Lohberg zur Bergehalde Lohberg Nord schaffen. Mit dieser Vorgehensweise wird eine dem Standort gerechte Verquickung von „Alt“ und „Neu“ erreicht, die sich gut in die ehemalige Bergmannssiedlung Lohberg einfügen wird.

Die Durchführung des Plans bringt insgesamt voraussichtlich eine Verbesserung des Umweltzustandes mit sich und bedeutet somit eine deutliche Verbesserung des Zustandes gegenüber einer Nicht-Durchführung des Plans.

## 8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Abschlussbetriebsplan für die Tagesanlagen und die Halde Lohberg-Nord des Bergwerks Lohberg in Dinslaken, Untersuchungsprogramm für die Gefährdungsabschätzung „orientierende Phase“ vom 02. April 2007.
- Bergwerk Lohberg/Osterfeld 1/2: Erläuterungsbericht und allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP - pflichtigen Rahmenbetriebsplan für den untertägigen Abbau vom 01.01.2004 bis 31.12.2009.
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (1999): Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Düsseldorf
- Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Entwurf zum Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde, Stand: Oktober 2007
- Fachdaten aus der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (ehem. LÖBF) (<http://geo1.lids.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>)
- Fachinformationssystem streng geschützte Arten des LANUV ([http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng\\_gesch\\_arten/](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/))
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe
- Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken vom 20.02.1980 in der Fassung der letzten Änderung vom 31.01.2009
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz zur Landesentwicklung (LEPro)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (2009): Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau der Landesstraße 4 (OU Dinslaken) zwischen der Bundesstraße 8 und der BAB 3 AS Dinslaken-Nord. Stand: 10. Januar 2009.
- Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsgesetz (LplG)
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) - Gesetz zur Sicherung der Naturhaushaltes und der Landschaft
- Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hünxe / Schermbeck, Stand: Januar 2004

- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Rekultivierungsplan der Bergehalde Lohberg Nord
- stegepartner, lohrer.hochrhein & ambrosius blanke: Strukturplan zum „Städtebaulichen Strukturkonzept zum ehemaligen Zechenareal in Lohberg, Stand: März 2009
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

## Beteiligtenliste

**zur 64. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe  
(Umnutzung Zechengelände und Bergehalde Lohberg  
zu Siedlungs- und Freiraumbereichen)**

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren

101.  
Oberbürgermeister der  
Stadt Duisburg  
47049 Duisburg

106.  
Oberbürgermeister der  
Stadt Oberhausen  
46042 Oberhausen

170.  
Landrat des  
Kreises Wesel  
Postfach 10 11 60  
46471 Wesel

172.  
Bürgermeisterin der  
Stadt Dinslaken  
Postfach 10 05 40  
46525 Dinslaken

174.  
Bürgermeister der  
Gemeinde Hünxe  
Postfach 11 63  
46563 Hünxe

178.  
Bürgermeister der  
Stadt Rheinberg  
47493 Rheinberg

181.  
Bürgermeister der  
Stadt Voerde  
Postfach 10 11 52  
46549 Voerde

200.  
Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
Leibnizstr. 10  
45659 Recklinghausen



205.  
Landesbüro der Naturschutzverbände  
NRW  
Koordinationsstelle für BUND,  
NABU und LNU  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

210.  
Direktor der Landwirtschaftskammer  
NRW als Landesbeauftragter  
Siebengebirgsstraße 200  
53229 Bonn

211.  
Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
-Zentrale-  
Albrecht-Thaer-Str. 34  
48147 Münster

211c  
Regionalforstamt Niederrhein  
Am Nordglacis 18  
46483 Wesel

212.  
Landwirtschaftskammer NRW  
Siebengebirgsstraße 200  
53229 Bonn

214.  
Rheinischer Landwirtschafts-Verband  
e.V.  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn

215.  
Waldbauernverband NW e.V.  
Geschäftsstelle Düsseldorf  
Kappelerstraße 227  
40599 Düsseldorf

216.  
Landwirtschaftskammer NRW  
Bezirksstelle für Agrarstruktur  
Düsseldorf  
Gereonstraße 80  
41747 Viersen

248.  
Kreiswasserwerk Wesel GmbH  
Homberger Straße 113  
47441 Moers

292.  
Stadtwerke Dinslaken GmbH  
Gerhard-Malina-Straße 1  
46535 Dinslaken

300.  
Landschaftsverband Rheinland  
Rheinisches Amt für  
Bodendenkmalpflege  
Denkmalschutz/Prakt, Bodendenkmalpf  
lege, Herrn Knieps  
Endenicher Str. 133  
53115 Bonn

307.  
Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
HA Planung  
Wildenbruchplatz 1  
45888 Gelsenkirchen

314.  
Deutsche Bahn Netz AG  
Niederlassung West  
Hansastraße 15  
47058 Duisburg

318.  
Clearingstelle DB Services Immobilien  
GmbH  
Niederlassung Köln  
Deutz-Mülheimer Str. 22-24  
50679 Köln

364.  
Fernwärmeverbund Niederrhein  
Duisburg-Dinslaken GmbH  
Gerhard-Malina-Str. 1  
46537 Dinslaken

401.  
Handwerkskammer Düsseldorf  
Georg-Schulhoff-Platz 1  
40221 Düsseldorf

421.  
Niederrheinische Industrie- und  
Handelskammer  
Duisburg – Wesel – Kleve  
Mercatorstraße 22-24  
47051 Duisburg

430.  
Geologischer Dienst NRW  
Landesbetrieb  
De-Greiff-Str. 195  
47803 Krefeld

431.  
Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Goebenstr. 25  
44135 Dortmund

432.  
Deutscher Braunkohlen-  
Industrieverein e. V.  
Max-Planck-Straße 37  
50858 Köln

433.  
RWE Power AG  
Zentrale  
50416 Köln

436.  
RAG-Deutsche Steinkohle AG  
Hauptabteilung SL  
Shamrockring 1  
44623 Herne

500.  
Der Regionalrat des  
Regierungsbezirks Münster  
Dezernat 61  
48128 Münster

501.  
Oberbürgermeister der  
Stadt Bottrop  
Postfach 10 15 54  
46215 Bottrop

703.  
Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstr. 35  
45128 Essen

704.  
LandesSportBund NRW e.V.  
Referat 1  
Friedrich-Alfred-Str. 25  
47055 Duisburg

705.  
Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

706.  
Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

709.  
Landesentwicklungsgesellschaft NRW  
Rossstrasse 120  
40476 Düsseldorf